

L1.4/L67120/01-04_07/2019-0003/002, L1.4, 06.06.2019, Schleicher, BOR

K+S Baustoffrecycling GmbH:

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ in 29339 Wathlingen:

Zulassung des sofortigen Beginns und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für

- **den Bau des Recyclingplatzes und für**
- **die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens**

Bezug:

- Antrag vom 23.04.2019 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57b Abs. 1 BBergG für die Errichtung des Recyclingplatzes
(Az. des LBEG: [L1.4/L67120/01-04_07/2019-0003/001](#))
- Antrag vom 23.04.2019 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 Abs. 1 WHG für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens
(Az. des LBEG: [L1.4/L67120/01-04_07/2019-0003/001](#))
- Antrag vom 23.04.2019 auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO
(Az. des LBEG: [L1.4/L67120/01-04_07/2019-0003/001](#))
- Antrag auf Planfeststellung für die Zulassung des Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBergG vom 08.12.2017
(Az. des LBEG: [L1.4/L67120/01-04_07/2017-0005/001](#))
- 1. Planänderung vom 30.04.2019
(Az. des LBEG: [L1.4/L67120/01-04_07/2019-0002/001](#))

Inhalt

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57b Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) für die Errichtung des Recyclingplatzes	3
1.1. Antragsgegenstand	3
1.2. Entscheidung	3
1.3. Bisheriger Verfahrensverlauf	4
1.4. Begründung.....	6
1.4.1. Mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers kann gerechnet werden	6
1.4.1.1. Sachverhalt	6
1.4.1.2. Rechtliche Grundlagen, Technische Regeln, Stand der Technik	7
1.4.1.3. Alternativen zum Vorhaben	9
1.4.1.4. Abdeckvarianten	11
1.4.1.5. Raumordnung	11
1.4.1.6. Bauplanungsrecht	12
1.4.1.7. Umweltverträglichkeitsstudie	13

1.4.1.8.	Verkehr	13
1.4.1.9.	Lärm.....	15
1.4.1.10.	Staub	16
1.4.1.11.	Artenschutz	16
1.4.1.12.	FFH-Verträglichkeit	16
1.4.1.13.	Eingriffsregelung	16
1.4.1.14.	Grundwasser.....	17
1.4.1.15.	Hochwasserrisiko	19
1.4.1.16.	Einleitung in die Fuhse	20
1.4.2.	Eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft . ist nicht zu besorgen	21
1.4.3.	An dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers	24
1.4.4.	Verpflichtung des Vorhabenträgers, alle bis zur Entscheidung über das Vorhaben durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen	25
1.4.5.	Ermessensausübung.....	25
2.	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ... für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regen rückhaltebeckens.....	26
2.1.	Antragsgegenstand	26
2.2.	Entscheidung	27
2.3.	Bisheriger Verfahrensverlauf	27
2.4.	Begründung.....	27
2.4.1.	Mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers kann gerechnet werden	28
2.4.2.	An dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse oder ein berech- . tigtes Interesse des Benutzers	29
2.4.3.	Verpflichtung des Benutzers, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung ... verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen	29
2.4.4.	Ermessensausübung.....	29
3.	Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	30
3.1.	Entscheidung	30
3.2.	Begründung.....	30
4.	Rechtsmittelbelehrung:.....	31

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57b Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) für die Errichtung des Recyclingplatzes

1.1. Antragsgegenstand

Der Antrag vom 23.04.2019 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung des Recyclingplatzes umfasst die Durchführung aller Maßnahmen zur Errichtung des Recyclingplatzes gemäß dem Antrag auf Planfeststellung zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 08.12.2017 und der 1. Planänderung vom 30.04.2019 sowie des darin enthaltenen Antrags gem. § 4 BImSchG zur Errichtung einer Bauschuttrecycling-Anlage.

Die beantragten Arbeiten umfassen nach dem Abtrag des Mutterbodens und der Planierung des Areals den Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Asphaltierung und Befestigung des Platzes. Ferner ist ein Sammelbecken für Regenwasser vorgesehen und im Zufahrtsbereich sollen Fahrzeugwaagen für die Voll- bzw. Leer-Verwiegung der LKW eingebaut werden. Des Weiteren werden die Flächen für die Werkstatt- und Sozialbereiche mit Pflaster befestigt und eine Tankanlage errichtet. Für die Betriebswasserversorgung ist ein Brunnen vorgesehen.

Davon betroffen sind die Flurstücke 25/1 der Flur 17 und die Flurstücke 71/7, 71/10, 71/14, 71/15, 71/16, 193/3, 193/4, 193/5, 393, 394 und 395/2 der Flur 3, sämtlich Gemarkung Wathlingen. Maßgeblich ist die Zeichnung IW-NI-1502.00-2018-02-3503-00, Stand 06.02.2019 (1. Planänderung, Unterlage H-1.2.4 Recyclingplatz, Lageplan).

1.2. Entscheidung

Im anhängigen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ in 29339 Wathlingen wird der o.a. Antrag vom 23.04.2019 der K+S Baustoffrecycling GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) auf vorzeitigen Beginn des Teilvorhabens „Errichtung des Recyclingplatzes“ in dem unter 1.1 dargestellten Umfang gem. § 57b Abs. 1 BBergG unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 57b Abs. 1 BBergG)
2. Die Kosten dieses Verfahren trägt der Vorhabenträger; hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.
3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 BBergG für die mit dieser Zulassung erlaubten Arbeiten in einem Hauptbetriebsplan gem. § 52 BBergG nachzuweisen. Dabei kann auf die im Betreff dieser Zulassung genannten Antragsunterlagen und auf diese Zulassung verwiesen werden.
4. Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns wird mit der Zulassung / Nichtzulassung des Rahmenbetriebsplans vom 08.12.2017 gegenstandslos. Im Falle einer Nichtzulassung sind sämtliche Einrichtungen binnen 6 Monaten nach Zugang der Entscheidung zurückzubauen und die beanspruchten Flächen in einen dem Ursprungszustand naturschutzfachlich gleichwertigen Zustand zu versetzen.
5. Der Beginn der Arbeiten ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter Bezugnahme auf diese Zulassung schriftlich anzuzeigen.
6. Die Arbeiten dürfen nur werktags während der Tagesstunden ohne erhöhte Empfindlichkeit ausgeführt werden (07:00 bis 20:00 Uhr, vgl. TA Lärm, Nr. 6.5).
7. Die Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.
8. Die Baufeldbefreiung ist außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen.

Die Baufeldbefreiung kann auch während der Brutzeiten durchgeführt werden, wenn durch eine fachlich geeignete Person sichergestellt ist, dass sich

- im Baufeld und im näheren Umfeld (bis 100 m) kein Nistplatz von Feldlerche, Hei-
delerche oder Neuntöter und
- sich in ggf. zu entfernenden Baumgruppen und Baumhecken kein Nistplatz des
Feldsperlings und
- in einem Streifen von 20 m rechts und links des Steigerrings kein Nistplatz des Gir-
litz

befinden (vgl. Unterlage E-3).

9. Vor Beginn der Arbeiten ist die Maßnahme 9 A_{CEF} umzusetzen (Nisthilfen für den Feldsper-
ling, vgl. Unterlage E-4).
10. Bäume sind vor dem Fällen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (Maßnahme 2 V_{CEF}, vgl.
Unterlage E-4). Sollten Quartiere festgestellt werden, ist die Rodung nur zulässig, wenn
die Untere Naturschutzbehörde der Rodung schriftlich zugestimmt hat und zuvor im räum-
lichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt worden sind.
11. Flächen, von denen Staubentwicklungen ausgehen können, sind feucht zu halten.

1.3. Bisheriger Verfahrensverlauf

In dem 1997 stillgelegten ehemaligen Kali- und Steinsalzbergwerk Niedersachsen-Riedel im
Landkreis Celle wurde seit 1910 Kali- und Steinsalz abgebaut. Die Produktionsrückstände des
Kaliwerks Niedersachsen wurden überwiegend wieder in die untertägigen Hohlräume ver-
bracht, überschüssiges Material wurde aufgehaldet.

Die aus der Aufhaldung des Überschussmaterials resultierende Rückstandshalde umfasst ca.
11,5 Mio. m³, hat eine Masse von rd. 22,4 Mio. t und eine von einem Haldenrandgraben um-
fasste Fläche von 25,1 ha.

Niederschläge, die auf die Rückstandshalde fallen, führen zu einer Lösung der im Haldenma-
terial enthaltenen Salze. Das aufgesalzene Niederschlagswasser fließt überwiegend ober-
flächlich von der Halde ab. Es wird von einem die Halde ringförmig umschließenden Halden-
randgraben gefasst und dem untertägigen Grubengebäude, das seit 2006 geflutet wird, zuge-
führt.

Der Flutungshohlraum ist jedoch begrenzt, so dass die Möglichkeit, das Haldenwasser darin
zu entsorgen, nicht dauerhaft besteht. Der Vorhabenträger beabsichtigt weiter, den Flutungs-
hohlraum des Bergwerks Niedersachsen-Riedel zukünftig auch für die Verbringung von Hal-
denwässern anderer Werke zu nutzen und insofern nicht durch Einleitung von vermeidbaren
Wässern der Halde Niedersachsen zu verbrauchen.

Ein gewisser Eintrag von salzhaltigem Niederschlagswasser in den umgebenden Boden und
das Grundwasser kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenträger plant deshalb, die Rückstandshalde mit geeignetem Boden- und Bau-
schuttmaterial abzudecken und anschließend zu begrünen. Dadurch soll die Neubildung von
salzhaltigen Wässern signifikant reduziert und eine nachhaltige und dauerhafte Verbesserung
der Umweltsituation an der Rückstandshalde erreicht werden.

Aufgrund des zusätzlichen Flächenbedarfs von mehr als 10 ha ist für das Vorhaben gem. § 1
Nr. 1 aa) UVP-V Bergbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Weiter ist die ge-
plante Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen eine wesentliche Änderung i.S.d.
§ 52 Abs. 2c BBergG und kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Aus diesen beiden Gründen hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gem. § 52
Abs. 2a BBergG mit Schreiben vom 15.09.2014 - L1.4/L67120/01-04_07/2014-0001 einen ob-
ligatorischen Rahmenbetriebsplan gefordert, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsver-
fahren einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57c BBergG
durchzuführen ist.

Weiter hat das LBEG den Landkreis Celle als untere Planungsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2015 - L1.4/L67120/01-04_07/2014-0001/004 um Prüfung gebeten, ob im Vorfeld eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NROG i.V.m. § 15 Abs. 4 ROG).

Der Landkreis Celle hat das Erfordernis für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens § 15 und § 12 NROG geprüft und mit Schreiben vom 16.03.2015 – 60/RRO auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i.V.m. § 15 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG)).

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde am 09.09.2015 mit einer Antragskonferenz (Scoping) gem. § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG eingeleitet. Im Nachgang zur Antragskonferenz wurde der vorläufige Untersuchungsrahmen i.S.d. § 14f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt und dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 05.12.2015 – L1.4/L67120/04-01_07/2014-0001/035 – übersandt.

Am 12.12.2017 wurde der Antrag eingereicht.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel, der Gemeinde Uetze sowie der Stadt Burgdorf ausgelegt.

Neben den Trägern öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich betroffen ist (§ 73 Abs. 2 VwVfG) wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt, da das Vorhaben mit einem Eingriff verbunden und für seine Zulassung ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG).

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden vom 07. bis 11.01. sowie am 07.02.2019 erörtert.

Mit Datum vom 23.04.2019 hat der Vorhabenträger die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57b Abs. 1 BBergG für die Errichtung des Recyclingplatzes und die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 Abs. 1 WHG für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens beantragt. Beantragt wurde auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat der Vorhabenträger mit Datum vom 30.04.2019 eine Planänderung vorgelegt, die u.a. ergänzende Ausführungspläne für die Recyclinganlage sowie den unter 2. in Rede stehenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens enthält.

Den hiervon betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 73 Abs. 8 VwVfG).

In einem nach § 52 Abs. 2a BBergG durchzuführenden Planfeststellungsverfahren ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde (§ 57a Satz 1 und 2 BBergG).

Als für die Ausführung des BBergG zuständige Behörde für das Land Niedersachsen wurde das Landesbergamt (LBA) bestimmt¹.

Mit Ablauf des 31.12.2005 wurde das LBA aufgelöst und mit Beginn des 01.01.2006 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Nachfolgebehörde eingerichtet². Das LBEG führt die Aufgaben des LBA mit den bisherigen Zuständigkeiten weiter.

¹ „Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen“, Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 5.12.2001 - 35.1-34.05.32/1, Nds. MBl. 2002 S. 5)

² Beschluss der Landesregierung vom 20.12.2005 (Nds. MBl. Nr. 4/2006, S. 56)

1.4. Begründung

Dem Antrag vom 23.04.2019 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57b Abs. 1 BBergG für die Errichtung des Recyclingplatzes wurde unter Würdigung aller Aspekte stattgegeben.

Dem Antrag war stattzugeben, weil

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
- b) eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist,
- c) an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers besteht und
- d) der Vorhabenträger sich verpflichtet hat, alle bis zur Entscheidung über das Vorhaben durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen

und nach Abwägung gemäß § 57b Abs. 1 1. Halbsatz BBergG das berechnete Interesse des Vorhabenträgers und das öffentliche Interesse an einem vorzeitigen Beginn die Interessen Dritter und sonstige öffentlich-rechtliche Belange überwiegen.

1.4.1. Mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers kann gerechnet werden

Mit einer Entscheidung zu Gunsten des Vorhabenträgers im Planfeststellungsverfahren kann gerechnet werden.

Diese Prognose ergibt sich aus der Auswertung der vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sowie nach Sichtung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände sowie der Einwendungen, wonach insgesamt – soweit nicht bereits vermeidbar - keine erheblichen nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der nachstehenden Prognose i.S. d. § 57b Abs. 1 Nr. 1 BBergG konnten keine dem Vorhaben entgegenstehenden unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse erkannt werden.

1.4.1.1. Sachverhalt

Die Halde Niedersachsen befindet sich in Niedersachsen im Landkreis Celle ca. 1 km südwestlich der Ortschaft Wathlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Wathlingen. Die Vorhabensfläche überdeckt einen Teil der Fläche des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ und befindet sich ansonsten im Außenbereich.

Östlich der Halde befindet sich die Kolonie Wathlingen mit den nächstgelegenen Wohnhäusern in ca. 300 m Entfernung.

In nördlicher Richtung befindet sich die Ortschaft Wathlingen in einer Entfernung von ca. 1 km, in südlicher Richtung ist Hänigsen die nächstgelegene Ortschaft in ca. 4,5 km Entfernung. Die Rückstandshalde ist verkehrstechnisch über den schwerverkehrstauglichen Steigerring erschlossen, der südlich der Kolonie Wathlingen in die Landstraße L 311 einmündet.

Westlich der Halde befindet sich ein großes Waldgebiet, das auf einer Fläche von 478 ha als Naturschutzgebiet Brand und - weitgehend flächengleich - auf einer Fläche von 464 ha als FFH-Gebiet Brand ausgewiesen ist. Die Entfernung zwischen heutigem Haldenfuß und der Grenze des Naturschutz- bzw. FFH-Gebiets beträgt etwa 400 m.

Das Rekultivierungskonzept sieht eine vollständige Überdeckung der Rückstandshalde mit Boden und Bauschutt und anderen geeigneten Fraktionen aus der Aufbereitung mineralischer Abfälle vor.

Für die Abdeckung wird ein keilförmiger Erdkörper an die steile Böschung der Rückstandshalde geschüttet, der auf einer Sohldichtungsschicht lagert. In dem Schüttkeil werden Bermen

angelegt. Über die Bermengräben wird das aus Drainagen austretende Wasser einem um die Halde verlaufenden Haldenrandgraben zugeführt, in einem Rückhaltebecken im Nordosten der Halde zwischengespeichert und schließlich zur Flutung der stillgelegten Schachtanlage Niedersachsen-Riedel nach Untertage gepumpt.

Den direkten Anschluss des Schüttkeils an die Rückstandshalde bilden eine ca. 3 m mächtige Schicht aus bindigem Bodenmaterial („Schrägdichtung“) und davor eine ca. 3 m mächtige Drainageschicht, die an ihrer Basis in die Sohl drainage mündet. Der Zutritt von Sickerwasser an die bereits überdeckte Rückstandshalde, daraus resultierende Lösungsprozesse an deren Oberfläche und die Entstehung von salzhaltigem Sickerwasser nach der Abdeckung der Halde sollen auf diese Weise minimiert werden.

Es wird erwartet, dass nach Abschluss der Abdeckung und vollständiger Ausprägung der Begrünung von der Oberfläche der Halde abfließendes und aus den Drainagen austretendes Wasser hinsichtlich seines Salzgehaltes weitgehend unauffällig sein wird, so dass es in die benachbarte Fuhse eingeleitet werden kann.

Das Gesamtvorhaben umfasst neben der Kalirückstandshalde Niedersachsen die hier in Rede stehende Bauschuttrecycling-Anlage (RC-Anlage) und eine Löseanlage.

Hauptzweck der RC-Anlage ist die Aufbereitung von Bauschutt zur Herstellung von Abdeckmaterial bestimmter Körnungen und Qualitäten und die Zwischenlagerung angelieferter Boden- und Bauschuttmaterialien. Darüber hinaus wird an der RC-Anlage die Annahmekontrolle der Materialien durchgeführt, die auf der Halde eingebaut werden sollen.

Die Löseanlage dient der Auflösung von abgefrästem Rückstandssalz und der Einspülung der Salzlösung in das Grubengebäude. Sie wird nur errichtet, wenn Variante 2 oder 3 zur Ausführung kommen, die ein teilweises Konturieren (Abfräsen) des Haldenkörpers vorsehen. Die Löseanlage wird in diesem Fall östlich der Halde am Schacht Niedersachsen errichtet.

Der für die Abdeckung der Kalirückstandshalde benötigte Boden und Bauschutt wird mittels LKW angeliefert und bei der Baustoff-Recyclinganlage abgeladen. Hierbei wird von 25.000 LKW-Anlieferungen bzw. insgesamt 50.000 Hin- und Rückfahrten pro Jahr ausgegangen.

1.4.1.2. Rechtliche Grundlagen, Technische Regeln, Stand der Technik

An der Oberfläche der unabgedeckten Salzhalde werden durch Niederschlagswasser Salze gelöst und können so in das Grundwasser und Oberflächengewässer gelangen. Durch die vollflächige Abdeckung der Salzhalde und die technischen Sicherungsmaßnahmen wird dieser Lösungsprozess weitestgehend unterbunden und somit die Bildung von Sickerwasser soweit wie möglich vermieden. Die geplante Abdeckung der Salzhalde ist somit grundsätzlich mit den Anforderungen der Allgemeinen Bergverordnung (ABergV) an eine bergrechtliche Abfallentsorgungsanlage vereinbar, welche fordert, bei Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen auf die Umwelt den der Stand der Technik zu berücksichtigen. Sie schreibt hierfür aber keine bestimmte Technik vor.

Als Technische Regel maßgeblich sind die Technischen Regeln des Länderausschusses Bergbau „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“ (TR Bergbau) vom 30.03.2004, die gegenwärtig überarbeitet wird. Gemäß einem Erlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 19.03.2018 wird der Entwurf der Neufassung der Prüfung zugrunde gelegt.

Die in Tabelle 1 der TR Bergbau aufgeführten Abfälle können grundsätzlich für die Herstellung der Konturschicht einer Salzhalde verwendet werden, wenn diese die Anforderungen der TR Bergbau einhalten. Die im Rahmenbetriebsplan (Unterlage B) beantragten Abfallarten entsprechen größtenteils denen in Tabelle 1. Für einige Abfallarten muss die bauphysikalische Eignung noch nachgewiesen werden (ASN 01 04 99, 10 13 06, 10 13 14), eine der beantragten Abfallarten ist nicht zulassungsfähig (ASN 19 12 09). Insgesamt wird ausreichend bauphysikalisch geeignetes Abdeckmaterial zur Verfügung stehen.

Gem. TR Bergbau muss eine Maßnahme - auch in ihrem Umfang - erforderlich sein und einen sinnvollen Zweck erfüllen. Weiter muss der für die Durchführung der Maßnahme verwendete Abfall andere Materialien ersetzen, die sonst verwendet worden wären.

Der sinnvolle Zweck, nämlich die Verringerung des Anfalls salzhaltiger Wässer, ist gegeben. Ob die beantragte Vorzugsvariante 1 zulassungsfähig ist, oder z.B. die Variante 3, die sehr viel weniger Einbaumaterial benötigt und weniger Boden und damit auch weniger Lebensraum beansprucht, kann nur aufgrund einer umfänglichen Abwägung entschieden werden. Die Abwägung des Antragstellers ist als subjektiv zu bewerten und als Prüfgrundlage nicht geeignet. Es ist jedoch ausreichend, die Abwägung im Rahmen der Gesamtentscheidung durchzuführen, da mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Vorfestlegung für eine der Ausführungsvarianten getroffen werden muss.

Der einzubringende Abfall substituiert anderes Material, z.B. Sande und Kiese, die ansonsten für eine Vorschüttung benötigt würden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine eingeschränkte Verwertung mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (Verwertungsklasse 2). Nach Nummer 1.3.5.3 der TR Bergbau ist eine eingeschränkte Verwertung mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen nur dann ordnungsgemäß und schadlos, wenn durch die Sicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik sichergestellt ist, dass auch langfristig keine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers außerhalb des gesicherten Bereiches zu besorgen ist.

Für den Nachweis der Langzeitsicherheit dieser Sicherungsmaßnahmen und für das Qualitätsmanagement bei der Vorfertigung von Komponenten für diese Sicherungsmaßnahmen und deren Einbau werden die Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 2.1 der Deponieverordnungen (DepV) verbindlich gemacht. Die Eignung der zum Einsatz vorgesehenen Materialien, Komponenten und Systeme und die Einhaltung des Standes der Technik wird in Sonderbetriebsplänen nachgewiesen.

Die Verwertung von Abfällen ist schadlos, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit

- nach der Beschaffenheit der Abfälle,
- nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und
- nach der Art der Verwertung

nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Zu diesem Zweck sind in der TR Bergbau für die Verwertung von Abfällen Zuordnungswerte festgelegt, deren Einhaltung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der jeweiligen Abfälle ermöglicht. Sofern - wie hier - technische Sicherungsmaßnahmen gemäß Kapitel 1.3.5.3 der TR Bergbau vorhanden oder vorgesehen sind, können Abfälle bis zu den Zuordnungswerten W 2 (Z 2) verwertet werden. Für Bodenmaterial, das in der Rekultivierungsschicht eingesetzt werden soll, gelten die Werte gemäß Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 9 DepV.

Die in Anlage 5 zum Rahmenbetriebsplan angegebenen Z 2-Werte im Eluat und Feststoff für Bodenmaterial entsprechen den in der TR Bergbau aufgeführten W 2-Zuordnungswerten (Tabelle 2 und 3) und erfüllen somit auch den Stand der Technik. Gleiches gilt prinzipiell auch für die entsprechenden Zuordnungswerte der Rekultivierungsschicht (Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9 DepV). Allerdings müssen die Zuordnungswerte für die Parameter pH-Wert (6,5 - 9), Cadmium (1,0 mg/kg) und Quecksilber (1,0 mg/kg) auf die in den Klammern genannten Werte angepasst werden.

Die in der Anlage 5 zum Rahmenbetriebsplan aufgeführten Z 2-Zuordnungswerte für Bauschutt entsprechen denen der abfallspezifischen Technischen Regel für die Verwertung von Bauschutt (Stand: 06.11.1997, TR Bauschutt) der LAGA M20. Allerdings wurden keine Zuordnungswerte für Schwermetalle im Feststoff aufgeführt. In der TR Bauschutt sind für die Verwertungsklasse 2 zwar keine Zuordnungswerte für Schwermetalle im Feststoff angegeben,

diese sind aber im Mindestuntersuchungsprogramm für unaufbereiteten Bauschutt mit aufgeführt (Tabelle II.1.4-1, TR Bauschutt). In einer Nebenbestimmung kann geregelt werden, dass Bauschutt bei unspezifischem Verdacht auf Schwermetalle im Feststoff untersucht wird. Die Z 2-Zuordnungswerte für Schwermetalle im Feststoff für Bauschutt entsprechen dabei denen der TR Boden.

Die abweichenden Sonderregelungen bis hin zum Entfallen eines Grenzwertes wurden für die kalispezifischen Parameter Chlorid, Sulfat, Leitfähigkeit und pH-Wert nicht begründet. In einer Nebenbestimmung können entsprechende Zuordnungswerte festgesetzt werden.

Um dem Stand der Technik zu entsprechen, kann das Annahmekonzept des Rahmenbetriebsplans (Unterlage B) an das Annahmeverfahren nach § 8 DepV angepasst werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Monitorings für die Gebrauchstauglichkeit der Abdeckung und der Oberfläche der Abdeckung ist ausreichend, das Monitoring des Halden- und Grundwassers kann z.B. in einem Sonderbetriebsplan festgelegt werden.

Die vorstehenden Aussagen gründen sich weitestgehend auf die Bewertung der Zentralen Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vom 03.04.2018 - 32.1/62820-351-021-51.

Das Fachreferat L2.3 „Bauwirtschaft, Baugrund und Georisiken“ des LBEG hat die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit der Abdeckung am 21.03.2018 bestätigt.

Insgesamt wird der Stand der Technik eingehalten bzw. kann die Einhaltung des Standes der Technik durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden.

1.4.1.3. Alternativen zum Vorhaben

Angaben gem. § 57a Abs. 2 Satz 2 BBergG zu Vorhabenalternativen sind nur dann erforderlich, wenn der Vorhabenträger Alternativen geprüft hat und die Angabe der Alternativen entscheidungserheblich sowie für den Vorhabenträger zumutbar ist. Satz 3 normiert keine Pflicht des Vorhabenträgers zur Prüfung von Alternativen. Dies entspricht den Regelungen in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d) der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU und § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 UVP-V Bergbau. Eine Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen kann sich allein aus materiellem Recht ergeben. Da die bergrechtliche Planfeststellung aber eine atypische, gebundene Planfeststellung ohne Abwägung darstellt, bedarf es für sie keiner Alternativenprüfung (Vgl. Keienburg in Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl., § 57a Rn. 12).

§ 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG fordert jedoch, dass beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden sind; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Die bestehende Halde stellt unzweifelhaft eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Ungeachtet der Tatsache, dass die bestehende Halde in ihrem jetzigen Zustand genehmigt und damit zulässig ist, soll mit einer Alternativenprüfung die Unvermeidbarkeit der Halde bestätigt oder verworfen werden.

Die Alternative „Nulllösung“ ist zu verwerfen, da mit ihr die angestrebten Ziele einer Verringerung des Anfalls salzhaltiger Haldenwässer und damit Verringerung des eines Salzeintrags in den anstehenden Boden und das Grundwasser sowie eine bessere Einpassung ins Landschaftsbild und eine zumindest teilweise Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nicht erreicht werden kann.

Der Stand der Technik kann den BVT-Merkblättern entnommen werden, die im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) (Sevilla-Prozess) erarbeitet wurden.

Für die Entsorgung von festen Aufbereitungsrückständen des Kali-Bergbaus ist das vom Umweltbundesamt veröffentlichte BVT-Merkblatt zum „Management von Bergbauabfällen und Taubgestein“, Juli 2004, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung, maßgeblich. Mit Bezug auf die aus Aufbereitungsrückständen bestehende Halde können folgende Vorgaben des BVT-Merkblattes relevant sein:

- Aufbereitungsrückstände sollen unter den folgenden Bedingungen wieder verfüllt werden (Abschnitt 4.5.1), wenn nämlich
 - der Versatz als Teil des Abbaufahrens benötigt wird (Abschnitt 4.5.1.1),
 - die zusätzlichen Kosten für die Verfüllung mindestens durch die höhere (Erz-)ausbeute ausgeglichen werden können,
 - [...],
 - [...],
 - in Untertagebergwerken große Abbaukammern für die Versatzmaterialien zur Verfügung stehen (Abschnitt 4.5.1.6) [...]
- Das taube Gestein soll unter folgenden Bedingungen wieder verfüllt werden (Abschnitt 4.5.213), nämlich wenn
 - es innerhalb einer Untertagegrube verfüllt werden kann,
 - es in der Nähe eine oder mehrere ausgekohlte Gruben gibt („transfer mining“)
 - der Tagebaubetrieb in einer solchen Weise erfolgt, dass das taube Gestein ohne Beinträchtigung des Abbaubetriebes versetzt werden kann,
- Mögliche Verwendungszwecke für Aufbereitungsrückstände und taubes Gestein sollen untersucht werden (Abschnitt 4.5.414)

Die Alternative „Rückbau und Verwertung als Industriesalz“ scheidet aus. Die Verwertung der Aufbereitungsrückstände als Industriesalz erfordert eine aufwändige Aufbereitung. Angesichts der rückläufigen Entwicklung ist der Markt übersättigt, der Einstieg in den Markt ist angesichts der niedrigen Preise und der hohen Kosten für eine Aufbereitung nicht darstellbar. Der ökologische Nutzen ist wegen der anfallenden flüssigen Aufbereitungsabfälle, welche abgeleitet werden müssen und wegen des hohen Energieverbrauchs negativ.

Die Alternative „Rückbau und Vermarktung als Auftausalz“ scheidet ebenfalls aus. Auch die Verwertung der Aufbereitungsrückstände als Auftausalz erfordert eine aufwändige Aufbereitung. Da der Absatz nur saisonal erfolgen kann, sind große Lagerkapazitäten erforderlich. Angesichts des gesättigten Marktes, der Transportkostenempfindlichkeit des Massengutes Auftausalz und des aufwändigen Aufbereitungsprozesses kann eine wirtschaftliche Vermarktung nicht vermutet werden. Der ökologische Nutzen ist wegen der anfallenden flüssigen Aufbereitungsabfälle, welche abgeleitet werden müssen und wegen des hohen Energieverbrauchs negativ.

Auch die Alternative „Rückbau und Verbringung als Trockenversatz in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel oder in andere Salzbergwerke“ scheidet aus. Die Versatzpflicht für unverfüllte Kalisalzabbau begründet sich in der langfristig mangelhaften Standfestigkeit großer oder gebirgsschlaggefährdeter Grubenhohlräume. Darüber hinaus besteht weder rechtlich noch nach dem Stand der Technik eine weitere Versatzpflicht. Die in Frage kommenden Strecken, Wendeln etc. sind teilweise schon seit Jahrzehnten abgeworfen, so dass sie vor dem Versetzen zunächst unter arbeitssicherheitlichen Risiken durchgebaut werden müssten. Das Verbringen des Haldenmaterials nach unter Tage – soweit technisch und mengenmäßig überhaupt möglich – wäre mit – auch für eine K+S AG – unzumutbar hohen Kosten verbunden.

Mit einer Verbringung an anderen Kalistandorten würde dem St. Florians-Prinzip gehuldigt, da dort bereits ausreichend Aufbereitungsrückstände zur Erfüllung der Versatzpflicht vorhanden sind.

Bei der Alternative „Rückbau und Einbringen als Spülversatz in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel“ würde das Haldenmaterial mit Hilfe eines flüssigen Spülmediums (Trägerfluid) nach

vorheriger Mischung über Rohrleitungen unter Ausnutzung der Schwerkraft bis in die vorbereiteten untertägigen Hohlräume transportiert. Dort kommt es zur Entmischung, und das frei werdende Spülmedium wird kontrolliert aufgefangen und über Sammelbecken, Pumpen und Rohrleitungen dem Spülversatzprozess wieder zugeführt. Ein Teil des Spülmediums verbleibt dabei im Versatzkörper und muss ersetzt werden. Auch hier gelten die Vorbehalte für den trockenen Versatz: Über die Versatzpflicht von Kaliabbauen hinaus besteht weder rechtlich noch nach dem Stand der Technik eine weitere Versatzpflicht. Die in Frage kommenden Strecken, Wendeln etc. sind teilweise schon seit Jahrzehnten abgeworfen, so dass sie vor dem Versetzen zunächst unter arbeitssicherheitlichen Risiken durchgebaut werden müssten. Daher scheidet auch diese Alternative aus.

Bei der Alternative „Rückbau und Einbringen als gelöstes Rückstandssalz im Rahmen der Flutung“ wird das Rückstandssalz übertägig aufgelöst und als konzentrierte Lösung in den Flutungshohlraum gepumpt. Der dafür zur Verfügung stehende Flutungshohlraum beträgt nach Angaben des Vorhabenträgers 13,1 Mio. m³, nach Berechnungen in einer Einwendung sind es 21 Mio. m³. Bei einem Salzgehalt der Lösung von 250 g/l ergibt sich eine Menge von ca. 2,9 bzw. 4,6 Mio. t Salz, die aufgelöst und nach Untertage gespült würde. Dies entspricht etwa ca. 13 bzw. 21 % der vorhandenen Rückstandshalde. Mit der Alternative „Rückbau und Einbringen als gelöstes Rückstandssalz im Rahmen der Flutung“ könnte nur ein Teil der Halde zurückgebaut werden, die verbleibende Halde müsste weiterhin abgedeckt werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist damit ungünstig, so dass auch diese Alternative ausscheidet.

Zusammenfassend ist keine der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen geeignet, eine Abdeckung zu vermeiden, indem die Halde zurückgebaut wird.

Weitere während der Anhörung vorgetragene Alternativen sind entweder nicht Stand der Technik (SAVE-Verfahren), problemverlagernd (Verbringen an andere Haldenstandorte), wirtschaftlich unrealistisch (Abgabe an NaCl-Verbraucher wie Chlorchemie, Siedesalzerzeuger), hier nicht zielführend (Eindampfverfahren der K-UTEC) oder politische nicht gewollt (Transport über eine Pipeline zur Nordsee) oder mehreres gleichzeitig.

Insgesamt erscheint im Rahmen dieser Prognose eine Haldenabdeckung als einzige Möglichkeit, den Anfall salzhaltiger Haldenwässer und damit auch Verringerung des eines Salzeintrags in den anstehenden Boden und das Grundwasser sowie eine bessere Einpassung ins Landschaftsbild und eine zumindest teilweise Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu erreichen. § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG wird damit Rechnung getragen.

1.4.1.4. Abdeckvarianten

Der Vorhabenträger hat 3 Abdeckvarianten betrachtet, von denen die Variante 1 die Vorzugsvariante ist. Die Varianten unterscheiden sich z.T. erheblich hinsichtlich der Vorhabensdauer, dem Flächenverbrauch und Biotopverlust, der Menge an Abdeckmaterial, einem möglichen Salzurückbau, dem für aufgelöstes Rückbausalz benötigten Grubenhohlraum etc..

Eine Abschätzung, welche der Abdeckvarianten vorzugswürdig ist, kann nur aufgrund einer umfänglichen Abwägung entschieden werden. Es ist jedoch ausreichend, die Abwägung im Rahmen der Gesamtentscheidung durchzuführen, da mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Vorfestlegung für eine der Ausführungsvarianten getroffen werden muss.

1.4.1.5. Raumordnung

Das Vorhaben entspricht in allen 3 Abdeckvarianten den Zielen der Raumordnung. Dies hat die Landesplanungsbehörde, der Landkreis Celle, mit Schreiben vom 27.02.2019 – 66-W-10832/18-Leo – bestätigt unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 6 der Umweltverträglichkeitsprüfung (i.d.F. der 1. Planänderung) als Begründung für die Vereinbarkeit zitierten Fachgutachten auch fachlich fundiert, richtig und eindeutig sind. Dies sind die „Gewässerökologischen Untersuchungen“ (Unterlage F-7), die „Gutachterliche Stellungnahme über die Emissionen und Immissionen (Staub) durch die Abdeckung der Halde am Standort Niedersachsen“ (Unterlage F- 5.1), die „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Brand“ (Unterlage E-

2), die „Umweltverträglichkeitsstudie“ (Unterlage E-1) und die „Verkehrsuntersuchung“ (Unterlage F-6). Im Anhörungsverfahren und bei der überschlägigen Prüfung im Rahmen der Zulassungsprognose i.S.d. § 57b Abs. 1 Nr. 1 BBergG haben sich in den genannten Themenbereichen bisher keine Anhaltspunkte ergeben, dass dem Gesamtvorhaben unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstünden.

1.4.1.6. Bauplanungsrecht

Das Vorhaben entzieht Teile des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ (im Folgenden: B-Plan) der Verwirklichung. Vorhaben von überörtlicher Bedeutung mit einer abweichenden Nutzung, für die ein Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung durchgeführt wird, verletzen aufgrund des Abwägungsvorbehalts des § 38 Satz 1 BauGB nicht ohne Weiteres die Planungshoheit der Gemeinde. Denn der Vorrang, der durch § 38 Satz 1 BauGB vermittelt wird, entfaltet seine Wirkung auch gegenüber entgegenstehenden Festsetzungen eines B-Plans.

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung nach § 38 Satz 1 BauGB ist einerseits maßgeblich zu berücksichtigen, dass die abweichende Flächennutzung für die zukünftige Haldenüberdeckung, den Haldenrandgraben und den Umfahrungsweg unvermeidbar ist, weil es sich bei dieser Nutzung um ein standortgebundenes Vorhaben handelt, das nur auf den der abzudeckenden Rückstandshalde unmittelbar benachbarten Flächen verwirklicht werden kann.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die abweichende Nutzung nur den westlichen Randbereich des Geltungsbereiches des B-Plans betrifft, der östliche Teil kann wie im B-Plan vorgesehen genutzt werden.

Angesichts der geringen Nachfrage für Gewerbeflächen des B-Plans Nr. 23 während der letzten 20 Jahre ist eine planentsprechende Nutzung größerer Teile des B-Plan-Gebiets unwahrscheinlich.

Daher und da das Fachplanungsprivileg des § 38 Satz 1 BauGB auch die erforderlichen Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation und artenschutzrechtlich gebotene funktionserhaltende Maßnahmen einschließt, ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger Kompensationen auf den in seinem Eigentum stehenden Flächen des B-Plans Nr. 23 durchführt, anstatt anderswo Flächen zu erwerben.

Insgesamt verbleiben ausreichend Flächen, um eine zukünftige Nachfrage nach Gewerbeflächen befriedigen zu können.

Die Festlegung flächenbezogener Schalleistungspegel im B-Plan-Verfahren zur Ausweisung des B-Plans 23 „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ diene dem Zweck, sicherzustellen, dass an der angrenzenden Wohnbebauung zuträgliche Immissionswerte nicht überschritten werden.

Die flächenbezogenen Schalleistungspegel gelten nur für die Vorhaben, die auf Flächen des B-Plan-Gebiets realisiert werden. Vom Vorhaben „Haldenabdeckung“ betroffen sind insofern Flächen nördlich des Recyclingplatzes (westlich der Zufahrt: Flurstück 71/14, östlich der Zufahrt: Flurstücke 395/2 und 71/10). Die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel für tags sind 70 dB (A) für die erstgenannte Fläche und 68 dB (A) für die beiden anderen Flächen (vgl. Eintragungen im B-Plan, Unterlage B, Anlagen 3a und 3b).

Die Flächen befindet sich innerhalb des B-Plan-Gebietes weitestmöglich von der Wohnbebauung entfernt. Durch die im B-Plan mit 70 und 68 dB (A) angesetzten Schalleistungspegel ist praktisch eine uneingeschränkte Nutzung als Gewerbeflächen möglich.

Auf dem Flurstück 71/14 ist das Regenrückhaltebecken geplant, außerdem verläuft die Baustraße vom RC-Platz zur Halde über diese Fläche. Die Flurstücke 395/2 und 71/10 werden durch die neue Zufahrtstraße vom Steigerring und die Lkw-Waage beansprucht. Auf allen genannten Flächen finden keine lärmintensiven Tätigkeiten statt. Die Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel auf diesen Flächen ist damit auch ohne expliziten rechnerischen Nachweis offensichtlich.

In der „Gutachtlichen Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschemissionen bei der Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen“ der TÜV Nord Umweltschutz GmbH (Unterlage F-4.2) wurden die aus den im B-Plan festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln resultierenden Geräuschemissionen als plangegebene Vorbelastung berücksichtigt. Da diese plangegebene Vorbelastung die anzusetzenden Immissionsrichtwerte ausschöpft, folgt für die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben, das überwiegend außerhalb des B-Plangebietes stattfindet, dass die daraus resultierenden Beurteilungspegel das Irrelevanzkriterium der TA Lärm – Unterschreitung des IRW um mindestens 6 dB(A) – einhalten müssen. Dadurch wird im Umkehrschluss gewährleistet, dass Industrie- oder Gewerbebetriebe, die sich ggf. zukünftig auf anderen Flächen des B-Plangebietes ansiedeln wollen, die für diese Flächen festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel auch bei Realisierung der Haldenabdeckung in vollem Umfang nutzen können.

Nach den von der TÜV Nord Umweltschutz GmbH durchgeführten Berechnungen werden die zu erwartenden Beurteilungspegel die an den zugrunde gelegten, maßgeblichen Immissionsorten mit Wohnnutzung jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 bzw. 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten, so dass diese Zusatzbelastung gem. Ziff. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant einzustufen ist. Die Einhaltung der diesen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten kann durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Damit können auch zukünftige Gewerbebetriebe auf den nicht durch das Vorhaben „Haldenabdeckung“ beanspruchten Flächen die im B-Plans Nr. 23 vorgesehenen flächenbezogenen Schalleistungspegel ausschöpfen.

1.4.1.7. Umweltverträglichkeitsstudie

§ 57b Abs. 1 BBergG eröffnet die Möglichkeit, des vorzeitigen Beginns eines planfeststellungspflichtigen Vorhabens und stellt damit eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rahmenbetriebsplanzulassung vor Tätigkeitsbeginn und damit gleichzeitig von der Verpflichtung für die Durchführung einer UVP vor Tätigkeitsbeginn dar. Gerechtfertigt wird dies durch die potentielle Dauer eines planfeststellungspflichtigen Vorhabens (BT-Drs. 11/4015, S. 13).

Dennoch ist im Rahmen der Prognose für das Gesamtvorhaben abzuschätzen, ob sich aufgrund bereits vorliegender Erkenntnisse Hinweise ergeben, die auf eine Unzulässigkeit des Gesamtvorhabens hindeuten.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde für den in der „Mitteilung über den vorläufigen Untersuchungsrahmen“ des LBEG vom 05.12.2015 festgelegten Untersuchungsrahmen durchgeführt.

Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt (§ 9 Abs. 5 UVPG, § 11 Abs. 6 UVPG). Daraus folgt, dass sich die Umweltverträglichkeitsstudie nicht auf den Haldenbestand zu erstrecken hatte, sondern nur auf die beantragte Änderung. Die von der Halde ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen waren jedoch als Vorbelastung zu betrachten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen alle gesetzlich vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen kompensiert werden können.

1.4.1.8. Verkehr

Vorhabensbedingt werden für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren durchschnittlich ca. 100 Lkw-Zufahrten und entsprechend ca. 100 Lkw-Abfahrten pro Betriebstag (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) erwartet. Die Regelbetriebszeit beträgt Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr, ggf. auch von 06:30 bis 17:30 Uhr. In Ausnahmesituationen können Anlieferungen aber

auch bis 22.00 Uhr oder an Samstagen erfolgen. Für einen Normalwerktag errechnen sich durchschnittlich ca. 9 Lkw-Zufahrten und entsprechend ca. 9 Lkw-Abfahrten pro Stunde. Hierzu addieren sich täglich ca. 50 Pkw-Zu- und 50 Pkw-Abfahrten von Beschäftigten, Handwerkern, etc.

In einer Verkehrsuntersuchung (Unterlage F-6) haben die Zacharias Verkehrsplanungen die Verkehrsbelastung für das Jahr 2030 prognostiziert und dabei eine vollständige Auslastung des Gewerbegebietes und eine allgemeine 5 %-ige Steigerung des Verkehrsaufkommens berücksichtigt. Für den Schwerlastverkehr ergibt sich eine Belastung für

L 311 nördlich Wathlingen:	705 Lkw, davon 20 vorhabensbedingt, die
K 58 westlich Wathlingen:	785 Lkw, davon 80 vorhabensbedingt, die
L 311 nördlich des Steigerrings:	485 Lkw, davon 100 vorhabensbedingt, den
Steigerring:	585 Lkw, davon 200 vorhabensbedingt und die
L 311 südlich des Steigerrings:	410 Lkw, davon 100 vorhabensbedingt.

Die vorhabenbedingte Zunahme des Pkw-Verkehrs ist dagegen relativ unbedeutend.

Basierend auf dieser Verkehrsuntersuchung hat die TÜV Nord Umweltplanungen GmbH eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (Unterlage F-4.1).

Unter Punkt 7.4 führt die TA Lärm zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen aus:

"Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die (folgenden) Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.11 Buchstaben c bis f (das sind Kern-, Dorf- und Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- *sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,*
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung /3/ (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.*

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 /4/, bekannt gemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkB1.) Nr. 1 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79."

Danach sind die Immissionsorte in den Industrie- und Gewerbegebieten bei der Beurteilung des anlagenbedingten Verkehrs auf öffentlichen Straßen nicht zu berücksichtigen.

Unter dem 500 m-Abstand wird die kürzeste horizontale Entfernung zur Ein- und Ausfahrt der Anlage verstanden und der Verkehrsweg ist nur soweit zu betrachten, soweit er innerhalb dieses Bereiches liegt.

Eine „Vermischung mit dem übrigen Verkehr“ ist in der Regel dann gegeben, wenn das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen in den Verkehrsströmen auf öffentlichen Verkehrswegen nicht mehr erkennbar ist.

Innerhalb des 500 m-Radius befinden sich die Immissionspunkte (IP) IP 2 (Niedersachsenstr. 3, 1. OG Süd), IP 3 (Niedersachsenstr. 1, 1. OG Ost) und IP 4 (Knappenstr. 36, 1. OG Ost). Bei der prognostizierten gleichmäßigen Verteilung des Lkw-Verkehrs auf der L 311 in Richtung Norden und Süden wird der zulässige Immissionswert gem. 16. BImSchV an allen 3 Immissionsorten eingehalten, die Pegelerhöhung liegt deutlich unter 3 dB(A), so dass das zweite der drei kumulativ erforderlichen Kriterien der TA Lärm für Maßnahmen organisatorischer Art nicht erfüllt ist.

Der Landkreis Celle als Straßenverkehrsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 27.02.2017 – 66/S-641-33-1 - gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken erhoben unter der Voraussetzung, dass durch den zusätzlichen LKW-Verkehr die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Straßen weiterhin gegeben ist und keine Schäden an öffentlichen Straßen folgen.

Nachdem die Leistungsfähigkeit einiger Verkehrsknoten an der L 311 seitens des Vorhabenträgers nachgewiesen worden war, hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, mit E-mail vom 05.12.2018 (Az. des LBEG L1.4/L67120/01 -04 07/2017-0007/061) keine Bedenken mehr erhoben.

Sämtliche alternative Möglichkeiten der Anlieferung, sei es Bahntransport, Lkw-Transport über neu zu bauende Straßen, Transport über die Trasse der Grubenanschlussbahn etc. sind mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden und können nicht gefordert werden, wenn für den beantragten Lkw-Antransport bereits öffentliche Straßen zur Verfügung stehen.

Die zugegebenermaßen z.B. in Nienhagen hohe Verkehrsbelastung kann nicht dazu führen, dass neue Verkehrsteilnehmer - sei es der Vorhabenträger, seien es Zulieferer zu neu angesiedelten Betrieben, seien es Neubürger - vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen werden.

Abschließend ist anzumerken, dass der für das schlecht angenommene Gewerbegebiet seinerzeit prognostizierte Schwerlastverkehr den vorhabensbedingten Schwerlastverkehr je nach Anfahrtstrecke um 50 bis 300 % übersteigt (Unterlage F-6, Abb. 9).

Zusammenfassend ist in dieser überschlägigen Prognose festzustellen, dass sich aus dem Verkehrsbereich keine Zulassungshemmnisse ergeben, da die zulässigen Immissionswerte gem. 16. BImSchV eingehalten werden und auch keine organisatorischen Maßnahmen gem. Nr. 7.4 der TA Lärm erforderlich sind.

1.4.1.9. Lärm

Gem. der „Gutachtlichen Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschemissionen bei der Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen“ der TÜV Nord Umweltschutz GmbH (Unterlage F-4.2) werden die durch anlagenbedingten Lärm zu erwartenden Beurteilungspegel die an den zugrunde gelegten, maßgeblichen Immissionsorten mit Wohnnutzung jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 bzw. 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Gemäß Ziff. 3.2.1 der TA Lärm ist diese Zusatzbelastung als nicht relevant einzustufen. Voraussetzung ist die Einhaltung der zugrunde gelegten Ansätze und Eingangsdaten, die in einer endgültigen Entscheidung in Nebenbestimmungen festgelegt werden können. Mögliche, kurzzeitige Geräuschspitzen unterschreiten tagsüber erheblich - um mehr als 30 dB(A) - den jeweils zulässigen Wert. In der Nachtzeit wird die Anlage nicht betrieben.

Gem. der „Schalltechnischen Untersuchung zum Anlieferverkehr für die Abdeckung der Rückstandshalde Niedersachsen in Wathlingen - 1. Fortschreibung – der TÜV Nord Umweltschutz GmbH (Unterlage 4.1) erfüllen die Beurteilungspegel des vorhabensbedingten Verkehrs weder in dem als Mischgebiet einzustufenden Bereich an der Niedersachsenstraße noch im Bereich der Ortsdurchfahrten Kolonie Wathlingen bzw. Hänigsen die drei kumulativ geltenden Kriterien aus Ziffer 7.4 der TA Lärm. Weitergehende organisatorische Lärminderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beide Ortslagen bereits außerhalb des 500 m-Radius aus Ziffer 7.4 TA Lärm liegen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben „Haldenabdeckung“ für das Schutzgut Mensch und die weiteren Schutzgüter keine erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

1.4.1.10. Staub

Gem. der „Gutachterlichen Stellungnahme über die Emissionen und Immissionen (Staub) durch die Abdeckung der Halde am Standort Wathlingen“ der TÜV Nord Umweltschutz GmbH (Unterlage F-5) halten die durch den Haldenbetrieb inkl. RC-Anlage verursachten Staubimmissionen die zulässigen Beurteilungswerte an allen Beurteilungspunkten ein, es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die weiteren Schutzgüter durch die Haldenabdeckung zu erwarten.

Auch die Betrachtung von Schadstoffen im Bodenmaterial lässt den Schluss zu, dass die Konzentrationserhöhung am Immissionsort mit dem höchsten Staubbiederschlag bezogen auf 30 cm Oberboden über die gesamte Vorhabenlaufzeit im Bereich von maximal ca. 1 % vom Vorsorgewert der BBodSchV liegt (Unterlage E-1, S 141).

Der Anteil Salzstaub am Gesamtstaub ist so vernachlässigbar gering, dass Auswirkungen auf Flora oder Fauna im benachbarten FFH-Gebiet „Brand“ ausgeschlossen werden können.

1.4.1.11. Artenschutz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Vorhabenträgers (Unterlage E-3) wurde festgestellt, dass bei Umsetzung von entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die geprüften Brutvögel, Fledermäuse und den Kammmolch insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Entgegen den Darstellungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage E-1, Abschnitt C 2.1.2) sind durch die Maßnahme keine Biotop HABE/HFB (Einzelbaum/Baumgruppe, Baumhecke) betroffen (Inaugenscheinnahme durch den Unterzeichner am 30.05.2019, vgl. auch 1. Planänderung, Unterlage H-1, Zeichnung IW-NI-1502.00-2018-02-3503-00).

Soweit Maßnahmen zum Artenschutz bei der Ausführung der Maßnahmen erforderlich sind, wurden diese in Nebenbestimmungen festgelegt (siehe Nebenbestimmung 1.2 Nr. 8).

1.4.1.12. FFH-Verträglichkeit

Die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Brand (DE 3426-301)“ (Unterlage E-2) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Die als Planergänzung vorgelegte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE 3021-331)“ kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bereits durch Grobeinschätzung ausgeschlossen werden können.

1.4.1.13. Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Hierzu zählen der Verlust von Biotoptypen der Wertstufen III-V, von Biotoptypen ohne Wertstufe und von FFH-Lebensraumtypen (LRT 1340*: Binnenland-Salzstellen). Weiter verursacht das Vorhaben den Verlust von Revieren wertgebender offenlandbewohnender Vogelarten und Brutvogelarten der halboffenen Landschaft, von Fledermausquartieren und Horstbäumen sowie von Amphibien und von Reptilienhabitaten hoher Bedeutung. Beeinträchtigt werden auch Fledermausflugrouten und –jagdhabitats. Die angrenzenden Lebensräume und ein Kammmolchgewässer erfahren Beeinträchtigungen durch Staubemissionen. Der Rekultivierungsbetrieb wirkt sich auf das Landschaftsbild aus.

Die Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet. Die darin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen beinhalten überwiegend gleichartige Ausgleichsmaßnahmen. Einige Maßnahmen übernehmen jedoch Ersatzfunktionen. Dies betrifft insbesondere die Versiegelungswirkung sowie den Verlust von § 30-Biotopen (FFH-LRT 1340* „Binnenland-Salzstellen“).

Für die Überschüttung der Biotope FFH-LRT 1340* „Binnenland-Salzstellen“ ist eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, da die Biotope auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung entstanden sind und dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wurde (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG). Die Biotope sind im Bereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben, also auf einer bergbaulich genutzten unter Bergrecht stehenden Fläche entstanden.

Dennoch wurde die Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt, da für die durch die Abdeckung zu überschüttenden Biotope FFH-LRT 1340* in der Planänderung vom 30.04.2019 als Ausgleichsmaßnahme die Anlage eines „Ersatzbiotops für Salzvegetation“ mit gleicher Größe nordwestlich der RC-Anlage auf dem Flurstück: 71/10 beantragt wurde. Dies entspricht auch den Forderungen des Landkreises Celle in seiner Stellungnahme vom 27.04.2018 - 66/S-641-33-1 – und den Anforderungen des NLWKN, der in seinen Vollzugshinweisen zu den „Salzwiesen des Binnenlandes“ (Stand November 2011) in Kap. 4.3 die Forderung aufstellt, dass „im Falle einer Haldenrekultivierung Salzlebensräume im Vorgebiet erhalten und durch gezielte Maßnahmen (z. B. Erweiterung wechselfeuchter Standorte) entwickelt und neu geschaffen werden sollten.“ Die Herstellung des Ersatzlebensraums ist auch im Sinne des § 19 BNatSchG eine geeignete Kompensationsmaßnahme, die einen Schaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) abwenden kann (Stellungnahme des Landkreises Celle vom 27.04.2018).

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt / der Schutzgüter werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet.

Der durch das Vorhaben verursachte Waldverlust ist zusätzlich zur biotoptypbezogenen Kompensation nach § 8 NWaldLG auszugleichen. Hierzu wurde in einer Planergänzung ein forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung vorgelegt und auf dieser Basis eine Aufforstungsfläche in der Waldbauregion 6 – Süd-Ost Niedersächsisches Tiefland, im Forstlichen Wuchsbezirk Süd Heide als Ersatzmaßnahme beantragt, desgleichen eine Waldumbaumaßnahme in der Gemarkung Eicklingen, Samtgemeinde Flotwedel. Das durchschnittliche Ersatzaufforstungsverhältnis beträgt hier 1 : 2,1 (siehe Maßnahmenblätter 26 E_{Wald} und 27 E_{Wald} des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage E-4, Stand 1. Planänderung).

Je nach Abdeckvariante variiert der Eingriff in Natur und Landschaft. Für alle 3 Abdeckvarianten kann aber im Rahmen dieser überschlägigen Prognose festgestellt werden, dass der Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.

1.4.1.14. Grundwasser

Weder existiert ein durch die Halde verursachter Grundwasserschaden, der einen Rückbau der Halde notwendig machen könnte, noch werden die Grundwasserverhältnisse durch die geplante Abdeckung der Halde verschlechtert.

Für die existierende Halde wurde eine „Sicherheitsbetrachtung an der Kali-Rückstandshalde Niedersachsen-Riedel“ durchgeführt. Das damalige Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLFB) hat seinerzeit mit Datum vom 22.12.2003 – N2.2-31823/03-Eng/- abschließend festgestellt, dass es nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hinweise gibt, dass das Grundwasser im Umfeld der Kali-Rückstandshalde Niedersachsen-Riedel durch Einträge von Haldenabwasser in relevantem Umfang beeinträchtigt wurde. Aus Vorsorge- und Beweissicherungsgründen wurde jedoch eine Grundwasserüberwachung empfohlen, die bislang keine Hinweise auf eine haldenbedingte erhebliche Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse ergab.

Die Grundwasserverhältnisse im engeren und weiteren Haldenbereich wurden auch mit langjährigen Messreihen und einer SkyTEM-Befliegung ermittelt und überwacht. Die Daten (vgl. Unterlage F-1) belegen mit hinreichender Genauigkeit die horizontale und vertikale Verbreitung höher mineralisierter Grundwässer im Bereich der Halde. Mit 7 Grundwassermessstellen L1.4/L67120/01-04_07/2019-0003/002

rings um die Halde wurde die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze belegt und überwacht. Auch die Tiefenlage der Grundwasserleiterbasis ist im näheren Haldenumfeld hinreichend gut belegt.

Dass die Haldenbasis dauerhaft oder auch nur temporär mit dem Grundwasser in Berührung steht und von unten angelöst wird, kann nach vorläufiger Einschätzung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch augenscheinlich, dass der Boden und damit der Grundwasserleiter unter der Halde aufgrund der enormen Auflast erheblich verdichtet und die Grundwasserströmung unter der Halde damit reduziert ist. Weiter ist bei möglichen Löseprozessen zu erwarten, dass der Porenraum im direkten Kontaktbereich Haldenbasis / Grundwasser durch unlösliche Bestandteile wie z.B. Ton und Gips kolmatiert.

Letztendlich entscheidungserheblich ist die Frage, ob die Halde Verursacher einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung ist, was mangels einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung zu verneinen ist, sowie die Frage, ob die Halde aufgrund der geplanten Abdeckung zu einem Verursacher werden kann.

Im Zentrum hat die Halde die größten Setzungen verursacht. Hier wird es durch die Abdeckung um eine weitere Setzung von ca. 10 cm kommen. Dieser Setzungsbetrag ist nicht geeignet, möglicherweise vorhandene Lösungsvorgänge in relevantem Umfang zu verstärken. Gleiches gilt für die noch bis zum Jahr 2070 zu erwartenden Konvergenzen des Grubengebäudes, die für den Bereich der Halde (Baufeld Niedersachsen) deutlich unter 20 cm liegen werden (Institut für Gebirgsmechanik GmbH - Geomechanische Stellungnahme zur geänderten Flutungskonzeption bei der Verwahrung des Bergwerkes Niedersachsen-Riedel, Leipzig, 16.02.2017, Az. des LBEG: L1.4/L67120/01-04_07/2019-0002/001, Anlage 1).

Von weiteren Erkundungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, die den Aufwand rechtfertigen würden. Dies betrifft z.B. das Durchbohren des Haldenkörpers bis ins Grundwasser, wodurch zudem eine Wasserwegsamkeit geschaffen würde. Gleiches gilt für die Erstellung eines Stofftransportmodells. Hierzu hat der Niedersächsische Gewässerkundlichen Landesdienst in seiner E-mail vom 03.09.2018 (Az. des LBEG: L1.4/L67120/01-04_07/2017-0001/004) die Auffassung des Vorhabenträgers bestätigt, wonach die zu erwartenden Unsicherheiten des Modells den Anteil der zu erwartenden geringen Restdurchsickerung (4000 m³/a) im Vergleich mit der geogen bedingten Gesamtmineralisation deutlich übersteigen und insofern keine konkreten belastbaren Aussagen durch eine numerische Modellierung erwartet werden können.

Die vorhandenen Angaben zum Ist-Zustand sind somit völlig ausreichend, um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG feststellen und bewerten zu können. Eine darüber hinausgehende lückenlose und vollständige, bis ins letzte Detail gehende Aufklärung und Darstellung der Vorbelastung des Grundwassers ist weder erforderlich noch angemessen.

Zum Ist-Zustand wird im hydrogeologischen Gutachten (Unterlage F-1) festgestellt, dass Einträge von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können, Jedoch waren an allen vorhandenen Überwachungspunkten in den vergangenen ca. 10 – 25 Jahren keine relevanten Änderungen der Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze erkennbar, weder ein Ansteigen noch ein Absinken. Auch mit Bezug auf die mit Rückstandssalz überschüttete Mülldeponie gibt es keine Hinweise oder Belege dafür, dass die Kalihalde Quelle für die örtlich angetroffenen Schadstoffe (z.B. Arsen, Schwermetalle) ist. Angetroffene Auffälligkeiten betreffen i.d.R. An- und Abstrom der Kalihalde oder sind höchstwahrscheinlich auf mitgefördertes geogen vorbelastetes Grundwasser aus tieferen Grundwasserleiterbereichen zurückzuführen.

Die geplante Abdeckung der Halde entspricht der TR Bergbau und damit dem Stand der Technik (siehe auch 1.4.1.2). Damit besteht zunächst grundsätzlich keine Besorgnis bezüglich des Grundwasserschutzes.

Im Antrag (Unterlage F-9.2) wird anhand von langjährigen Auswertungen der Bermenwasserbeschaffenheit (2009 – 2016) am Haldenstandort Friedrichshall bei Sehnde (an dem seit 1995

vergleichbare Materialien abgelagert werden) festgestellt, dass über die Bermenwässer keine Schadstoffe wie z.B. Schwermetalle in relevanten Größenordnungen aus der Haldenabdeckung ausgetragen werden.

Potentiell kritische Größenordnungen von im Mittel 1.500 – 1.000 mg/l waren nur für den Parameter Sulfat nachweisbar. Für diesen Parameter zeichnet sich aber eine abnehmende Tendenz auf. Zudem liegen die nachweisbaren Sulfatgehalte im Mittel erheblich unter den Beträgen, die das hochmineralisierte Haldenwasser, dessen Austragsmengen ja minimiert werden sollen, am Standort Halde Niedersachsen derzeit aufweist.

Da die geplante Abdeckung den Anfall salzhaltigen Haldenniederschlagswasser verringern wird, ist das Vorhaben geeignet, Eintritte von Haldenwasser in das Grundwasser zu vermeiden und dient damit dem Grundwasserschutz.

Für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Errichtung eines Brunnens und Entnahme von Grundwasser (Unterlage H-2.2) hat der Landkreis Celle als Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 27.02.2018 – 66/S-641-33-1 – das Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG hergestellt; zur temporären Baugrubenwasserhaltung für die Errichtung des Regenwasserrückhaltebeckens siehe 2.

1.4.1.15. Hochwasserrisiko

Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Thöse wurde mit Bekanntmachung vom 15.11.2017 vorläufig gesichert. Für das ÜSG Thöse ergibt sich eine HQ_{100} -Ordinate von 42,7 mNN. Der Haldenumfahrungsweg, der höhenmäßig etwa der Oberkante der geplanten Basisabdichtung entspricht, hat eine Höhe von minimal 43,9 mNN bis 45,5 mNN (Unterlage D-1.2.5 und D-1.2.8). Hieraus errechnet sich ein minimaler Abstand von etwa 1,2 m zum HQ_{100} der Thöse. Da dies auch der Abstand zur Oberkante der Tondichtung ist, werden die Abdeckmaterialien mind. ca. 1,2 m über dem Höheniveau des HQ_{100} lagern.

Die Überflutungsfläche des ÜSG Thöse erreicht zwar den Süden des Hundeplatzes, die minimale Entfernung beträgt dann östlich des Weges Zum Bröhn nur etwas mehr als 100 m. Durch die Höhe des Umfahrungsweges und der Halde selbst wird die Halde aber auch von noch extremerem Hochwasser nicht erreicht. Selbst wenn aufgrund der anstehenden Neuberechnungen zum ÜSG Fuhse mit signifikant höheren HQ_{100} bzw. HQ_{extrem} -Werten in der Fuhse zu rechnen ist, werden diese nicht dazu führen, dass ein Thöse-Hochwasser die Halde erreicht.

Dies gilt auch für den Fall eines Versagens des Fuhse-Polderwalls und einem daraus resultierenden Überströmen des Fuhsehochwassers in die Thöse.

Das HQ_{100} der Fuhse an der Mündung Kötjermühlbach wurde vom NLWKN bisher mit 44,73 mNN angegeben, HQ_{extrem} mit 44,8 mNN (E-mail des NLWKN vom 24.10.2018, Az. des LBEG: L1.4/L67120/01-04_07/2017-0009/059). Der Wert für HQ_{100} wurde 2018 um 14 cm auf 44,87 mNN erhöht, der Wert für HQ_{extrem} wurde noch nicht ermittelt. Nimmt man einen gleichbleibenden Abstand zu HQ_{100} an, könnte der zukünftige HQ_{extrem} also mit etwa 44,94 mNN abgeschätzt werden, d.h. etwa die Höhe des südlichen Haldenumfahrungswegs.

Im Falle eines Versagens des Fuhse-Polderwalls und Übertritts des Fuhse-Hochwassers in den Bereich der Thöse käme es dort zu großflächigen Überflutungen, die dann wahrscheinlich auch über die Grenze des ÜSG Thöse hinausgehen. Der damit verbundene Wasserstand dürfte jedoch im Bereich der Halde (ca. 4 km Luftlinie vom „Überlauf“ der Fuhse entfernt) auch nur um einige cm bis wenige dm über die 42,7 mNN des Thöse- HQ_{100} hinausgehen, d.h. noch weit unter der minimalen Höhe des Haldenrandgrabens von 43,9 mNN bleiben.

Ein Überfluten des Haldenumfahrungswegs ist auch unter solchen Bedingungen ausgeschlossen. Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch der NLWKN (E-mail des NLWKN vom 24.10.2018, Az. des LBEG: L1.4/L67120/01-04_07/2017-0009/059).

Zwar ist gem. TR Bergbau (Kap. 4.6.2.3 der Fassung v. 30.03.2004, Kap. 1.3.5.3 des Entwurfs v. 04.03.2018) die eingeschränkte Verwertung (W 2) in Gebieten mit häufigen Überschwemmungen unzulässig, davon kann jedoch bei Hochwasserereignissen seltener als 100 Jahren keine Rede sein.

1.4.1.16. Einleitung in die Fuhse

Es ist geplant, die nach der Abdeckung (je nach Abdeckvariante nach 16 bis 24 Jahren) noch anfallenden Haldenwässer in die Fuhse einzuleiten. Im Planfeststellungsverfahren ist daher zu prüfen, ob diese Einleitung nach den heutigen Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) zulässig wäre. Da sich die wasserrechtlichen und tatsächlichen Randbedingungen bis zum Beginn der Einleitung noch ändern können, ist das Ergebnis dieser Prüfung lediglich eine Prognose. Bei einem positiven Ergebnis der wasserrechtlichen Prüfung würde das Gesamtkonzept des Vorhabenträgers „Abdeckung und Einleitung der Haldenwässer in die Fuhse“ bestätigt, die wasserrechtliche Erlaubnis selbst muss jedoch in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Einleitung beantragt werden.

Der schlechte chemische Zustand des Wasserkörpers 16062 Fuhse wird im Wasserkörperdatenblatt des NLWKN im Wesentlichen auf Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückgeführt.

Die „Biologisch-ökologische Untersuchungen zur Abschätzung von Auswirkungen geplanter Haldenwassereinleitungen auf die aquatische Flora und Fauna der Fuhse bei Wathlingen“ der ECORing (Unterlage F-7) kommt zu dem Schluss, dass von der mit dem Vorhaben verbundenen geringfügig erhöhten Belastungssituation der Fuhse bei Wathlingen salzbezogene negative Einflüsse auf die Zusammensetzung der aquatischen Lebensgemeinschaften (Flora und Fauna) kaum zu erwarten sind. Für alle betrachteten biologischen Qualitätskomponenten sei daher eine reproduzierbare, monokausal begründete Klassenverschlechterung des Wasserkörpers 16062 der Fuhse im Sinne der Zustands- / Potenzialbewertung nach OGewV (2016) als Folge der beantragten Einleitung von Haldenwässern nicht anzunehmen. Für den betroffenen Oberflächenwasserkörper werde das in der Wasserrahmenrichtlinie formulierte Verschlechterungsverbot „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ eingehalten.

Der Gewässerkundliche Landesdienst stellt dagegen in seiner Stellungnahme vom 23.04.2018 – V33.63428.8.4 - fest, dass der gem. OGewV 2016 zulässige Sulfatgehalt von 200 g/l in der Fuhse aktuell bereits nahezu vollständig ausgeschöpft ist. Der Vorhabenträger dagegen verweist wiederum darauf, dass – anders als auf der Halde Friedrichshall in Sehnde – keine gipshaltigen Abfälle als Abdeckmaterial beantragt würden, so dass der Sulfatgehalt im Haldenwasser der Halde Niedersachsen niedriger als der im Wasser der Halde Friedrichshall sein werde.

Grundsätzlich wird die Thematik „Sulfat“ im Vorfeld der Einleitung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens anhand der dann vorliegenden Haldenwasseranalysen erneut zu prüfen sein. Die Einhaltung des zulässigen Sulfatgehalts in der Fuhse kann jedoch mittels einer Gewässergüteüberwachung, einer Einleitsteuerung, eines ausreichend großen Rückhaltebeckens und gegebenenfalls einer Haldenwasseraufbereitungsanlage sichergestellt werden.

In den „Biologisch-ökologische Untersuchungen“ der ECORing (Unterlage F-7) heißt es weiter, dass das Vorhaben „vermutlich“ aufgrund der geringfügigen Mehrbelastung auch dem Verbesserungsgebot nicht grundsätzlich entgegenstehe. Zum einen würden die in der OGewV (2016) für die Salzparameter formulierten Orientierungswerte für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential eingehalten, zum anderen seien Aussagen zu potentiellen Verbesserungen der ökologischen Situation eines multikausal belasteten Wasserkörpers nur unter Berücksichtigung aller geplanten Maßnahmen möglich.

Die von ECORING nicht betrachteten Maßnahmen zur Verbesserung sind im Wasserkörperdatenblatt 16062 Fuhse des NLWKN beschrieben. Diese Maßnahmen lauten

1. Wiederherstellung der Durchgängigkeit für wandernde Wassertiere,

2. Zulassen eigendynamischer Gewässerbettveränderungen, starke Reduzierung der Unterhaltung,
3. Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen in der Aue; Aufgabe der Nutzung; Extensivierung in den übrigen Flächen,
4. Lückenloses Anlegen von breiten Uferrandstreifen mit entsprechender standorttypischer Vegetation und Gehölzen,
5. Ansiedeln lassen oder teilweises Anpflanzen von ortstypischen Auegehölzen an geeigneten Standorten in der Aue,
6. Wasserrückhaltung in urbanen Gebieten sowie
7. Anlage von Auestillgewässern

und werden durch eine Einleitung von Haldenwässern in die Fuhse nicht behindert. Damit läuft das Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht zuwider.

Für die nach Beendigung der Abdeckung zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG für die Einleitung von Haldenwässern in die Fuhse (Unterlage H-2.1) hat der Landkreis Celle als Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 27.02.2018 – 66/S-641-33-1 – das Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG in Aussicht gestellt für den Fall, dass die zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Vorschriften eingehalten werden

Zusammenfassend ist die Zulassungsvoraussetzung des § 57b Abs. 1 Nr. 2 BBergG erfüllt, mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers kann gerechnet werden.

1.4.2. Eine nicht wiedergutmachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist nicht zu besorgen

Die nachstehende Prüfung trägt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 Abs. 2 BNatSchG Rechnung: Mangels einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung der Eingriffsregelung im Planfeststellungsverfahren, muss im Rahmen einer Zulassung des vorzeitigen Beginns sichergestellt sein, dass im Falle einer Nicht-Zulassung und damit im Falle einer Rückabwicklung die naturschutzrechtliche Wiedergutmachung (Ausgleich, Ersatz im naturräumlichen Zusammenhang) möglich ist. Eine Ersatzgeldzahlung scheidet hierbei als Möglichkeit der Wiedergutmachung aus.

An Biotopen allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) gehen durch den Bau der RC-Anlage 0,62 ha halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte sowie Teile einer Baumgruppe und einer Baumhecke (0,15 ha) verloren. Insgesamt kommt es somit zu einem Verlust von 0,77 ha Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III). Biotope höherer Wertstufe sind nicht betroffen (vgl. Unterlage E-1, Abschnitt C 2.1.2).

Der Biotopverlust kann kompensiert werden (Unterlage E-4, Tab. 5-1). Die Maßnahmen müssen nicht vor Beginn der Arbeiten (als CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und darauf aufbauend die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um nicht wiedergutmachende Beeinträchtigungen durch den vorzeitigen Beginn auszuschließen.

Betrachtungsgegenstand sind hier die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, wird nicht durchgeführt, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Im näheren Umfeld des Recyclingplatzes wurden Brutnachweise für die Feldlerche, den Feldsperling, die Heidelerche, den Girlitz sowie den Neuntöter geführt (vgl. Unterlage E-3c, Karte 1, zu den nachstehenden Ausführungen siehe auch Unterlage E-3 sowie Bundesminis-

terium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, abgerufen am 09.05.2019 unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.html>).

Für die Feldlerche wurde südöstlich der Halde und direkt westlich an die geplante Recyclinganlage angrenzend ein Revierzentrum verortet. Aufgrund der Habitatausstattung im Bereich des geplanten Recyclingplatzes ist nicht ausgeschlossen, dass dort zur Zeit der Baufeldbefreiung Feldlerchen nisten. Eine Baufeldbefreiung außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche vermeidet die Tötung oder Verletzung von Individuen (Nebenbestimmung 1.2 Nr. 8). Damit kann sowohl eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten als auch der Fang, die Verletzung und Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Die Effektdistanz der Feldlerche liegt im Straßenverkehr bei 500 m, wobei der Verlust der Habitateignung hauptsächlich durch optische Reize begründet ist. An der Stelle des Brutverdachts wird ein Lärmpegel von 60 – 65 dB(A) erwartet (vgl. Unterlage E-1, Karte 5). Dieser wird als nicht erheblich eingeschätzt. Für das Brutpaar, welches sich im Abstand von knapp 100 Metern zu der geplanten Recyclinganlage befindet, werden die durch den Bau der Anlage entstehenden optischen Störreize ebenfalls als nicht erheblich eingeschätzt, da der Abstand zu den Gebäuden groß genug ist und die Feldlerche ab etwa 25 m keine Meidereaktion gegenüber einzeln stehenden Bäumen oder Häusern zeigt.

Für den Feldsperling wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 6 Reviere mit Brutverdacht mit insgesamt 18 Brutpaaren festgestellt. Dabei handelt es sich sowohl um Einzelbruten als auch um kleine Kolonien mit maximal 4 Brutpaaren. Verstärkt treten diese Brutverdachtsflächen in den Brachflächen zwischen der Kalihalde und der östlich angrenzenden Siedlung „Kolonie“ auf, speziell im Bereich des kleinen Löschteichs mit Weidengebüsch nördlich des geplanten Recyclingplatzes.

Der Vorhabenträger erwartet zwar keine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings (Unterlage E-3, Abschnitt 6.3.1.8), dennoch kann die teilweise Wegnahme einer Baumgruppe und einer Baumhecke (Unterlage E-1, Abschnitt C 2.1.2) den Feldsperling beeinträchtigen. Daher wird – analog zur Feldlerche – die Baufeldbefreiung außerhalb der Brutzeiten verfügt (Nebenbestimmung 1.2 Nr. 8).

Für den Feldsperling ist Lärm am Brutplatz unbedeutend, daher resultiert eine Störwirkung in diesem Fall lediglich aus den optischen Veränderungen sowie durch betriebsbedingt vorhandenen Anlieferverkehr. Innerhalb einer Fluchtdistanz von <10 m können Störungen für das Brutrevier, welches an der Straße „Zum Dammfleth“ liegt, direkt an die zukünftige Recyclinganlage, nicht ausgeschlossen werden.

Da die Landschaft im Untersuchungsraum besonders in der nahen Umgebung des betroffenen Reviers zahlreiche Offenlandbiotope enthält, kann ein erfolgreiches Ausweichen in andere unbesetzte Baumhöhlen außerhalb des Waldgebietes nicht sicher prognostiziert werden. Durch Nisthilfen (9 A_{CEF}, Unterlage E-4) können jedoch ohne zeitlichen Verzug geeignete Fortpflanzungsstätten gestellt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zwei Brutpaare der Heidelerche wurden in einer Entfernung von <100 m zum Rand der Halde, unabhängig von der Abdeckungsvariante, bzw. in unmittelbarer Nähe (<30 m) zum geplanten Recyclingplatz festgestellt.

Gegenüber akustischen Störungen weist die Heidelerche eine hohe Empfindlichkeit auf, da sie zu Arten gehört, die aufwändige Singflüge durchführen und diese durch Lärm leicht überdeckt werden. Für die beiden Heidelerchenpaare, welche ihre Nester direkt an den zukünftigen Zufahrtsstraßen zur Halde und zur Recyclinganlage bauten, werden der durch das Befahren der Wege entstehende Lärm und die optischen Reize als erhebliche Störungen eingeschätzt, welche zu einem vollständigen Verlust der Habitatfläche und der Nistplätze führen. Neben dieser indirekten Inanspruchnahme kann auch eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Brutpaar am nordöstlichen Rand des geplanten Recyclingplat-

zes nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich das Revier direkt angrenzend zum Bau-
feld befindet. Damit zusammenhängende Individuenverluste können jedoch durch die Bau-
feldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden (Nebenbestimmung 1.2 Nr. 8).

Da im näheren Umfeld ausreichend geeignete Biotope vorhanden sind, die sich als Brutstätte
für die Heidelerche eignen, sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG
nicht gegeben.

Im näheren Umfeld des Recyclingplatzes konnten zwei Reviere des Girlitz mit Brutverdacht
ermittelt werden. Diese liegen in kleinen Gehölzgruppen südöstlich der Halde auf einer Brach-
fläche, welche direkt an den Steigerring angrenzt sowie in einem Gehölzbestand an der Straße
„Zum Dammfleeth“, der jedoch vom geplanten Recyclingplatz durch weitere Gehölze abge-
schirmt ist (Unterlage E-3c, Karte 1).

Störungen können für das Brutpaar nicht ausgeschlossen werden, für das der Brutverdacht in
unmittelbarer Nähe der Anlieferstraße in <20 m Entfernung festgestellt wurde. Der Girlitz zählt
zur Gruppe der schwach-lärmempfindlichen Arten. Somit sind für den Girlitz optische Störreize,
wie beispielsweise die Lkw des Anlieferverkehrs, entscheidend. Hieraus kann eine Beschädi-
gung (Aufgabe) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten resultieren. Da im näheren Umfeld aus-
reichend geeignete Biotope vorhanden sind, die sich als Brutstätte für den Girlitz eignen, sind
die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht gegeben. Voraussetzung
ist allerdings, dass mit der Bau-
feldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Girlitz begonnen wird und somit ein Brüten im Bereich der Anlieferstraße vermieden wird (Nebenbestimmung
1.2 Nr. 8).

Für den Neuntöter besteht im Bereich der Nord-Ost-Ecke des geplanten Recyclingplatzes
Brutverdacht. Die Tötung oder Verletzung von Individuen wird durch die Bau-
feldbefreiung außerhalb der Brutzeiten des Neuntöters verhindert (Nebenbestimmung 1.2 Nr. 8). Der Neuntöter
reagiert empfindlich auf unregelmäßige Störungen, wie beispielsweise Baustellenverkehr, so
dass im Bereich des Recyclingplatzes mit der Aufgabe des Nistplatzes zu rechnen ist. Der
Neuntöter ist auf Dornenhecken- und Gebüsche angewiesen, die östlich und südöstlich des
geplanten Recyclingplatzes in größerer Anzahl vorhanden sind, so dass das durch den Re-
cyclingplatz betroffene Brutpaar ausweichen kann.

Für Fledermäuse sind keine nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigungen zu befürchten,
wenn die Quartiere erhalten bleiben, lineare Landschaftselemente als Leitlinien erhalten blei-
ben und Jagdgebiete nicht erheblich betroffen sind.

Bäume sind vor dem Fällen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (Unterlage E-4, Maßnahme
2 V_{CEF}, siehe Nebenbestimmung 1.2 Nr. 10). Sollten Quartiere festgestellt werden, ist die Ro-
dung nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde der Rodung schriftlich zugestimmt
hat und zuvor im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt worden sind.

Im Zusammenhang mit dem Bau des Recyclingplatzes wird nur ein Teilstück einer Hecke ent-
fernt; der Verlust an möglichen Jagdleitlinien wird als unbedeutend angesehen.

Der Verlust an Jagdgebieten durch den Bau des Recyclingplatzes wird angesichts der Größe
und der Biotopausstattung als unerheblich angesehen.

Der Kammolch ist vom Bau des Recyclingplatzes nicht betroffen.

Insgesamt werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter 1.2, Nr. 8, 9 und 10 kein
Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

Für das übrige Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sowie für die Schutzgüter
Wasser, Boden, Klima und Luft sind keine nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigungen
zu erwarten (Siehe auch 1.4.1).

Zusammenfassend ist die Zulassungsvoraussetzung des § 57b Abs. 1 Nr. 2 BBergG erfüllt,
eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist nicht zu be-
sorgen.

1.4.3. An dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger macht sein Interesse geltend, dass sein Betrieb im Rahmen der Haldenabdeckung der Halde Friedrichshall in Sehnde im Frühjahr 2020 enden wird. Das Gesamtvorhaben sowie der beantragte vorzeitige Beginn seien dringend erforderlich, um in Wathlingen den Weiterbetrieb seines Unternehmens gewährleisten zu können. Nur der nahtlose Weiterbetrieb stelle den Erhalt von Arbeitsplätzen und den Bestand der Wirtschaftsstruktur in der Region sicher.

Angesichts der langen Verfahrensdauer verweist der Vorhabenträger auf das allgemeine berechnete unternehmerische Interesse an einer Beschleunigung der Verwirklichung seines Vorhabens. Weiter habe er auch ein wirtschaftliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns, denn die Nichtzulassung verbunden mit der Fertigstellung der Haldenabdeckung der Halde Friedrichshall in Sehnde brächte nahezu den gesamten Betrieb des Vorhabenträgers zum Erliegen. Letztlich sei das Gesamtvorhaben somit auch eine unverzichtbare Voraussetzung für den Erhalt seines - u.a. grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 12 Abs. 1 GG in seinem Bestand geschützten - Betriebes.

Grundsätzlich erfüllt jedes berechnete Interesse des Vorhabenträgers am vorzeitigen Beginn die Zulassungsvoraussetzung des § 57b Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Dabei muss es sich nicht um ein geschütztes Interesse handeln, auch ein rein tatsächliches Interesse reicht aus, wenn es durch die Sachlage gerechtfertigt ist. Das berechnete Interesse des Unternehmers am vorzeitigen Beginn wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn ihm nicht ausnahmsweise eine Verzögerung des Verfahrens anzulasten sein sollte (vgl. Keienburg in Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl., § 57b Rn. 17).

Dem Vorhabenträger kann die bisherige Dauer des Vorhabens nicht angelastet werden, da diese vorwiegend aus dem – auch für die Behörde – überraschenden Umfang der Einwendungen resultiert. Insofern ist ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers festzustellen.

Der Vorhabenträger macht auch ein öffentliches Interesse am Vorhaben selbst und am vorzeitigen Beginn geltend. Die Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen sei dringlich und unabdingbar. Durch das Vorhaben und dessen vorzeitigen Beginn ergäben sich wesentliche Verbesserungen im Bereich des Umweltschutzes. Die beantragte Abdeckung der Rückstandshalde mit geeigneten Materialien und der anschließenden Begrünung reduziere die Neubildung von salzhaltigen Wässern signifikant und erreiche damit eine nachhaltige und dauerhafte Verbesserung der Umweltsituation vor Ort.

Ein öffentliches Interesse ergebe sich auch aufgrund der notwendigen Entsorgungssicherheit in der Region für Abfälle bis zur Kategorie Z2. Das absehbare Betriebsende der Haldenabdeckung der Halde Friedrichshall in Sehnde lasse einen der größten Abnehmer für die Verwertung von Boden- und Bauabfällen in Niedersachsen entfallen. Der Vorhabenträger leiste dort einen Beitrag zur Abfallwirtschaft des Landes Niedersachsen (siehe Entwurf des „Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“). Aus Sicht des Vorhabenträgers sei die Entsorgungssicherheit für diese Abfälle nur durch das beantragte Vorhaben und dessen vorzeitigen Beginn sichergestellt.

Es ist festzustellen, dass das Gesamtvorhaben unter anderem die Verringerung von Haldenwassereinträgen in das Grundwasser zum Ziel hat. Weiter soll durch die Abdeckung und damit durch die Verringerung des Haldenwasseranfalls langfristig eine dauerhafte schadlose Entsorgungsmöglichkeit für das Haldenwasser geschaffen werden. Hier ist das öffentliche Interesse gegeben.

Das Gesamtvorhaben ist auch deshalb im öffentlichen Interesse, da es neben seinem Beitrag zum Gewässerschutz auch zur schadlosen Verwertung und damit zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen beiträgt. In dem vom Vorhabenträger erwähnten Entwurf des „Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“, Stand Juli 2018, (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/134154>, abgerufen am 13.05.2019) heißt es auf S. 43:

„Erhebliche Bedeutung für die Verwertung von mineralischen Abfällen besitzt in Niedersachsen die Rekultivierung von Kalirückstandshalden, wie sie insbesondere im Großraum Hannover stattfindet. Durch diese Verwertungsmaßnahme kann die Entstehung salzhaltiger Haldenwässer deutlich reduziert werden. Für die Herstellung einer standsicheren und dauerhaften Rekultivierungsschicht sowie für die Verhinderung des kapillaren Aufstiegs von salzhaltigen Haldenwässern in die Rekultivierungsschicht sind erhebliche Massen an geeigneten mineralischen Abfällen erforderlich, die in der Regel vor dem Einbau aufbereitet werden. Technische Sicherungsmaßnahmen stellen bei derartigen Vorhaben die Schadlosigkeit der Verwertung sicher. Daher leistet dieser Verwertungsweg, der in anderen Ländern nicht zur Verfügung steht, in einem Ballungsraum mit erheblicher Bautätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der hohen Verwertungsquote von mineralischen Abfällen.“

Das Gesamtvorhaben dient somit dem Grundwasserschutz gem. WHG und dem Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Es besteht somit ein öffentliches Interesse am Gesamtvorhaben.

In dem „Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ wird für die hier relevanten niedersächsischen Deponien DK I ein Beseitigungsaufkommen von 1,0 Mio. t/a und eine Restlaufzeit von 2 Jahren genannt (Tabelle 15). Die Entlastung dieser Deponien durch die Verwertung von ca. 600.000 t/a an nicht gefährlichem Abfall im Rahmen der Abdeckung der Halde Niedersachsen ist daher notwendig und dringlich.

Daher steht auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns auch im öffentlichen Interesse.

Da am Gesamtvorhaben und auch am vorzeitigen Beginn sowohl ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers als auch ein öffentliches Interesse besteht, ist die Zulassungsvoraussetzung des § 57b Abs. 1 Nr. 3 BBergG erfüllt.

1.4.4. Verpflichtung des Vorhabenträgers, alle bis zur Entscheidung über das Vorhaben durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen

Der Vorhabenträger hat sich in seinem Antrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über das Gesamtvorhaben durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Vorhabenträger erkennt eindeutig und zweifelsfrei an, dass er das volle wirtschaftliche Risiko eines eventuell negativen Ausgangs des Planfeststellungsverfahrens trägt. Zur finanziellen Absicherung hat der Vorhabenträger eine Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft vorgelegt.

Die Zulassungsvoraussetzung des § 57b Abs. 1 Nr. 4 BBergG ist erfüllt.

1.4.5. Ermessensausübung

Die Behörde kann den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 57b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BBergG erfüllt sind. Die Ermessensentscheidung ist auf der Grundlage einer Interessensabwägung zu treffen. Insofern sind etwaige dem vorzeitigen Beginn entgegenstehende Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Dem vorzeitigen Beginn stehen keine anderen Vorschriften oder Verwaltungsakte entgegen. Insbesondere fehlen – mit Ausnahme des Hauptbetriebsplans - für die beantragten Maßnahmen keine erforderlichen Genehmigungen, die nicht im Planfeststellungsverfahren einkonzentriert werden können. Bezüglich des Hauptbetriebsplanes wird in Nebenbestimmung 1.2 Nr. 3 verlangt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 BBergG für die mit dieser Zulassung erlaubten Arbeiten vor Beginn der Arbeiten in einem Hauptbetriebsplan gem. § 52 BBergG nachzuweisen sind. Es besteht kein Anlass zur Vermutung, dass dies nicht möglich ist.

Dem vorzeitigen Beginn stehen auch keine öffentlichen Belange oder Interessen von Betroffenen entgegen, die nicht durch in diesem Bescheid enthaltene Nebenbestimmungen berücksichtigt werden können.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden alle im Anhörungsverfahren vorgetragene Anregungen, Bedenken und Einwendungen gesichtet und mit den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie den Betroffenen und Einwendenden erörtert.

Bedenken grundsätzlicher Art, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt oder ausgeglichen werden können, wurden nicht erhoben. Anwohner werden möglicherweise durch Lärm- und Staubimmissionen betroffen. Bezüglich Staubemissionen sind Staubbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen (Nebenbestimmung 1.2 Nr. 11), die Arbeiten werden nur werktags während der Tagesstunden ohne erhöhte Empfindlichkeit durchgeführt (Nebenbestimmung 1.2 Nr. 6). Grundeigentum Dritter ist nicht betroffen.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, um die Wahrung der Belange des Naturschutzes und des Nachbarschaftsschutzes sowie sonstiger schutzwürdiger Belange sicherzustellen.

Im Übrigen überwiegen die gewässerschutzrechtlichen Gründe, das berechnete Interesse des Vorhabenträgers zusammen mit dem keinen Aufschub duldenden Beitrag zur Entsorgungssicherheit des Landes Niedersachsen die betroffenen Belange Dritter und deren Interesse, bis zu einer endgültigen Entscheidung davon verschont zu werden, dass vorzeitig mit dem Vorhaben begonnen wird.

Die zugelassenen Maßnahmen sind auch mit vertretbarem Aufwand reversibel.

Nach Abwägung gemäß § 57b Abs. 1 1. Halbsatz BBergG konnte der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Recyclingplatzes in dem in Abschnitt 1.1 dargestellten Umfang zugelassen werden.

2. Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens

2.1. Antragsgegenstand

Der Antrag vom 23.04.2019 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 Abs. 1 WHG umfasst die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung für den Bau des Regenrückhaltebeckens gemäß dem in der 1. Planänderung vom 30.04.2019, Unterlage H-2.3 enthaltenen Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis.

Der Recycling-Platz soll über eine ca. 2 ha große abgedichtete Fläche verfügen. Das anfallende Niederschlagswasser wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Der Bau des Rückhaltebeckens muss demzufolge als eine der ersten Baumaßnahmen erfolgen und ist somit Voraussetzung für den vorzeitigen Beginn der Recyclinganlage. Im Zuge des Baus des Rückhaltebeckens ist eine temporäre Grundwasserabsenkung (Baugrubenwasserhaltung) für die Dauer von 10 Wochen erforderlich.

Die zu entnehmenden Grundwassermenge ist vom natürlichen Grundwasserstand abhängig. Bei einem hohen Grundwasserstand von 42,30 m beträgt sie 157.920 m³, bei einem niedrigen Grundwasserstand von 41,00 m sind es 33.600 m³. Die Geländehöhe beträgt 42,80 bis 43,00 m. Die maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt 116 m bei hohem Grundwasserstand.

Die Grundwasserabsenkung wird über den Einbau von 6 bauzeitlichen Pumpensäugern mit nachgeschalteter Abwasserzähleinrichtung erreicht. Die dabei anfallende Wassermenge soll über einen zentralen Sammelpunkt in den bestehenden Haldenrand abgeleitet werden. Von

dort wird das Wasser über vorhandene Rohrleitungen in das Bergwerk Niedersachsen-Riedel eingeleitet.

2.2. Entscheidung

Der o.a. Antrag vom 23.04.2019 der K+S Baustoffrecycling GmbH (im Folgenden: Benutzer) auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 Abs. 1 WHG für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens wird gem. § 17 Abs. 1 WHG unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 17 Abs. 2 WHG)
2. Die Kosten dieses Verfahren trägt der Benutzer; hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.
3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 BBergG für die mit dieser Zulassung erlaubten Arbeiten in einem Hauptbetriebsplan gem. § 52 BBergG nachzuweisen. Dabei kann auf die im Betreff dieser Zulassung genannten Antragsunterlagen und auf diese Zulassung verwiesen werden.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird mit der Zulassung / Nichtzulassung des „Antrags auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser (Wasserhaltung) sowie zur Einleitung des entnommenen Grundwassers“ vom 05.04.2019 (Unterlage H-2.3) gegenstandslos. Im Falle einer Nichtzulassung sind sämtliche Einrichtungen binnen 6 Monaten nach Zugang der Entscheidung zurückzubauen.
5. Der Beginn der Arbeiten ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter Bezugnahme auf diese Zulassung schriftlich anzuzeigen.

2.3. Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser (Wasserhaltung) sowie zur Einleitung des entnommenen Grundwassers“ vom 05.04.2019 (Unterlage H-2.3) steht im Zusammenhang mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ in 29339 Wathlingen und ist in der 1. Planänderung vom 30.04.2019 als Unterlage H-2.3 enthalten.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 wurde der Antrag gem. § 73 Abs. 8 VwVfG dem Landkreis Celle als Untere Wasserbehörde zur Stellungnahme und zur Herstellung des Einvernehmens gem. § 19 Abs. 3 WHG übermittelt. Der Landkreis Celle hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 27.05.2019 – 66-W-10832/18-Alb ausdrücklich nicht erteilt. Hierzu siehe 2.4.1).

Zum Verlauf des Planfeststellungsverfahrens siehe 1.3.

2.4. Begründung

Dem Antrag vom 23.04.2019 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 Abs. 1 WHG für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens konnte unter Würdigung aller Aspekte stattgegeben werden.

Dem Antrag war stattzugeben, weil

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
- b) an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
- c) der Benutzer sich verpflichtet hat, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen,

und nach Abwägung gemäß § 17 Abs. 1 1. Halbsatz WHG das berechnete Interesse des Benutzers und das öffentliche Interesse an einem vorzeitigen Beginn die Interessen Dritter und sonstige öffentlich-rechtliche Belange überwiegen.

2.4.1. Mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers kann gerechnet werden

Mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers kann gerechnet werden, obwohl der Landkreis Celle sein Einvernehmen mit Schreiben vom 27.05.2019 – 66-W-10832/18-Alb - ausdrücklich nicht erteilt hat.

Der Landkreis Celle begründet seine Entscheidung mit dem Fehlen des „Berichtes zu Baugrunderkundungen RC-Platz Nov: 2018“ des Ing.-Büros R.-U. Wode, der die Grundlage für die Ermittlung des k_f -Wertes und damit für die Berechnung der zu entnehmenden Wassermenge bildet. Weiter wurde das Fehlen der hydraulischen Berechnung bemängelt. Zum dritten sei angesichts der max. angegebenen Entnahmemenge entsprechend Nr. 13.3.2 der Anlage zu § 1 Nr. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, wofür die entsprechenden Angaben nach Anlage 2 UVPG sowie das Prüfergebnis der zuständigen Behörde über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung fehlten.

Der Bericht RC-Platz vom Nov. 2018 schreibt den „Bericht zu Baugrunduntersuchungen Neubau Recyclingfläche“ vom April 2016 auf der Grundlage der aktuellen Planungen fort und stellt die beiden zusätzlichen Baugrundaufschlüsse (für das Rückhaltebecken) mit den Grundwasserständen vom 15.10.2018 dar. Dabei wurde für Oktober 2018 ein Grundwasserstand von 40,73 m ermittelt (siehe Antrag auf Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung, Schreiben des Ing.-Büro R.-U. Wode vom 14.02.2019). Die Bodenverhältnisse, welche den k_f -Wert bestimmen, sind in der Anlage 2 zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für einen benachbarten Grundwasserentnahmehauptbrunnen dargestellt (Unterlage H-2.2), für die der Landkreis Celle mit Schreiben vom 27.02.2018 – 66/S-641-33-1 – bereits das Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG hergestellt hat. Die Bodenverhältnisse sind somit bekannt:

0,0 –	0,30 m u. GOK:	Boden (Holozän)
0,3 –	4,0 m u. GOK:	pleistozäne (Fein-)Sande (Quartär)
4,0 –	13,0 (15,0) m u. GOK:	pleistozäne Mittel- bis Grobsande (Quartär).

Aus diesen Angaben wurde seinerzeit der k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-4}$ m/s abgeleitet, was der Landkreis Celle als Untere Wasserbehörde nachvollzogen hat. Aufgrund der unmittelbaren Nähe gilt dieser Wert auch für die beantragte Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung.

Angesichts der beantragten wenig komplexen temporären Grundwasserhaltung können die gutachterlich ermittelten Abschätzungen bereits anhand einfacher Formeln nachvollzogen werden. Die Reichweite gem. der Formel nach SICHARD, die Entnahmemenge gem. der Näherung nach WEYRAUCH. Eine gesonderte Vorlage der Berechnungen erübrigt sich daher.

Zur Grundwasserentnahme im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung im Einzelnen:

Der Grundwasserspiegel schwankt zwischen ca. 41,00 und 42,30 mNN, die Grundwasserabsenkung soll bis auf ein Niveau von ca. 40,40 mNN erfolgen. Damit wird durch die geplante Entnahme der natürliche Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels um ca. 0,6 m unterschritten.

Die Geländehöhe beträgt 42,80 bis 43,00 m, so dass die Grundwasserabsenkung bis ca. 2,4 bis 2,6 m unter Geländeoberkante wirkt.

Die Grundwasserentnahme ist temporär für die Dauer von 10 Wochen beantragt, die max. Entnahmemenge beträgt 157.920 m^3 , die minimale Entnahmemenge 33.600 m^3 . Die Reichweite des Absenkungstrichters beträgt 116 m.

Aufgrund der maximal zu erwartenden Entnahmemenge ist der Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG überschritten. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entbindet jedoch neben der Verpflichtung zu

einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch von der Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch von der Verpflichtung zu einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG. Die möglichen Umweltauswirkungen werden jedoch im Rahmen der nachstehenden Prognose abgeschätzt.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme vorhanden, erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen einschl. der Lebensgrundlage für das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten.

Der Grundwasserkörper wird hinsichtlich seines chemisch-physikalischen Zustandes nicht, hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes nicht erheblich beeinträchtigt. Von Grundwasser gespeiste Oberflächengewässer befinden sich nicht im Wirkraum der Grundwasserabsenkung. Neben dem Schutzgut Wasser sind keine weiteren Schutzgüter betroffen.

Zusammenfassend ist die Zulassungsvoraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt, mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers kann gerechnet werden.

2.4.2. An dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers

Der Recycling-Platz soll über eine ca. 2 ha große abgedichtete Fläche verfügen. Das anfallende Niederschlagswasser wird durch Gefälle gesammelt und über Rinnen und Rohrleitungen dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Der Bau des Regenrückhaltebeckens muss demzufolge als eine der ersten Baumaßnahmen erfolgen und ist somit Voraussetzung für den vorzeitigen Beginn der Recyclinganlage.

Voraussetzung für den Bau des Regenrückhaltebeckens wiederum ist die beantragte temporäre Grundwasserentnahme zum Zwecke der Baugrubenwasserhaltung.

Damit ist die Grundwasserhaltung Voraussetzung für den Bau des Recyclingplatzes.

Für den vorzeitigen Beginn des Baus des Recyclingplatzes wurde unter 1.4.3 sowohl das berechnete Interesse des Benutzers als auch das öffentliche Interesse festgestellt. Diese Interessen gelten vollumfänglich auch für die beantragte Grundwasserentnahme.

Zusammenfassend ist die Zulassungsvoraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt, an dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse und ein berechtigtes Interesse des Benutzers.

2.4.3. Verpflichtung des Benutzers, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen

Der Benutzer hat sich in seinem Antrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Gewässerbenutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Benutzer erkennt eindeutig und zweifelsfrei an, dass er das volle wirtschaftliche Risiko eines eventuell negativen Ausgangs des Planfeststellungsverfahrens trägt. Zur finanziellen Absicherung hat der Benutzer eine Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft vorgelegt.

Da die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung Bestandteil der Arbeiten zur Errichtung des Recyclingplatzes ist, umfasst die Patronatserklärung auch die Gewässerbenutzung und deren Folgen.

Die Zulassungsvoraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist erfüllt.

2.4.4. Ermessensausübung

Die Behörde kann den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG erfüllt sind. Die Ermessensentscheidung ist auf der Grundlage einer Interessensabwägung zu treffen. Insofern sind etwaige dem vorzeitigen Beginn entgegenstehende Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Dem vorzeitigen Beginn stehen keine anderen Vorschriften oder Verwaltungsakte entgegen. Insbesondere fehlen – mit Ausnahme des Hauptbetriebsplans - für die beantragten Maßnahmen keine erforderlichen Genehmigungen, die nicht im Planfeststellungsverfahren einkonzentriert werden können. Bezüglich des Hauptbetriebsplanes wird in Nebenbestimmung 2.2 Nr. 3 verlangt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 BBergG für die mit dieser Zulassung erlaubten Arbeiten vor Beginn der Arbeiten in einem Hauptbetriebsplan gem. § 52 BBergG nachzuweisen sind. Es besteht kein Anlass zur Vermutung, dass dies nicht möglich ist.

Dem vorzeitigen Beginn stehen auch keine öffentlichen Belange oder Interessen von Betroffenen entgegen, die nicht durch die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden könnten.

Das Vorhaben könnte in Konkurrenz zu der Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen stehen. Im Falle von hohen Grundwasserständen überschneidet sich der Absenkungstrichter zu einem geringen Teil mit einer westlich gelegenen Sandackerfläche. Im Falle hoher Grundwasserstände ist das Dargebot für die Landwirtschaft jedoch überdurchschnittlich, so dass nicht mit einer Reduzierung des üblicherweise vorhandenen Dargebotes an Grundwasser zu rechnen ist.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, um die Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie sonstiger schutzwürdiger Belange sicherzustellen.

Im Übrigen überwiegen die gewässerschutzrechtlichen Gründe, das berechnete Interesse des Benutzers zusammen mit dem keinen Aufschub duldenden Beitrag zur Entsorgungssicherheit des Landes Niedersachsen betroffene Belange Dritter und deren Interesse, bis zu einer endgültigen Entscheidung davon verschont zu werden, dass vorzeitig mit dem Vorhaben begonnen wird (vgl. auch 1.4.3).

Die zugelassenen Maßnahmen sind auch mit vertretbarem Aufwand reversibel.

Nach Abwägung gemäß § 17 Abs. 1 1. Halbsatz WHG konnte der vorzeitige Beginn der Grundwasserentnahme für die Baugrubenwasserhaltung für das Regenrückhaltebecken in dem in Abschnitt 2.1 dargestellten Umfang zugelassen werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

3.1. Entscheidung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Erlaubnisse des vorzeitigen Beginns gem. § 57b Abs. 1 BBergG für die Errichtung des Recyclingplatzes und gem. § 17 Abs. 1 WHG für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung für den Bau des Regenrückhaltebeckens angeordnet.

3.2. Begründung

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Mit Datum vom 23.04.2019 hat der Vorhabenträger die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassungen des vorzeitigen Beginns beantragt.

Das berechnete Interesse des Vorhabenträgers und das öffentliche Interesse am vorzeitigen Beginn für den Bau des Recyclingplatzes einschl. der Gewässerbenutzung im Rahmen der

Baugrubenwasserhaltung für den Bau des Regenrückhaltebeckens wurde unter 1.4.3 und 2.4.2 bereits dargelegt.

Ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung hätte für den Vorhabenträger eine nicht absehbare Verzögerung mit möglicherweise nicht reversiblen Konsequenzen für seinen Gewerbebetrieb und seine Arbeitnehmer zur Folge. Dem gegenüber stehen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft, die entsprechend der Prognosen unter 1.4.1 und 2.4.1 die zulässigen Grenz- und Richtwerte voraussichtlich einhalten und damit hinzunehmen sind (vgl. 1.4.1) bzw. keine erhebliche Einschränkung des Dargebotes an Grundwasser zu Berechnungszwecken darstellen (vgl. 2.4.1). Der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns stehen auch keine weiteren überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen. Mit den antragsgegenständlichen Maßnahmen sind keine erheblichen, nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Für die anderen Umweltschutzgüter, insbesondere für Grund- und Oberflächengewässer, gilt entsprechendes. Auch Interessen privater Grundstückseigentümer oder sonstige privaten Interessen stehen der sofortigen Vollziehung nicht entgegen, da die betroffenen Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers oder mit ihm verbundener Unternehmen stehen und die vorbereitenden Maßnahmen keinerlei schädliche Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen Dritter zur Folge haben werden.

Ein zügiger Beginn ist – wie bereits unter 1.4.3 dargelegt – im öffentlichen Interesse an der Verwertung von Abfällen bis zu den Zuordnungswerten W 2 (Z 2). Im Entwurf des „Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“, Stand Juli 2018, (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/134154>) wird für die hier relevanten niedersächsischen Deponien DK I ein Beseitigungsaufkommen von 1,0 Mio. t/a und eine Restlaufzeit von 2 Jahren genannt (Tabelle 15). Die Entlastung dieser Deponien durch die Verwertung von ca. 600.000 t/a an nicht gefährlichem Abfall im Rahmen der Abdeckung der Halde Niedersachsen ist daher notwendig und dringlich.

Insgesamt werden durch die sofortige Vollziehung keine Fakten zum Nachteil der Allgemeinheit oder Dritter geschaffen, die nicht im Falle einer Aufhebung der Zulassung des vorzeitigen Beginns wieder rückgängig gemacht werden könnten. Damit überwiegen sowohl die vorstehend dargelegten öffentlichen Interessen als auch die Interessen des Vorhabenträgers zugunsten der sofortigen Vollziehung deutlich.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO war daher anzuordnen.

4. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Im Auftrage

Schleier

